

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstetstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

06.06.2026

Nr. 06/2026

07. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) | E-Mail: [post@grammetal.de](mailto:post@grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)



### 1150 Jahre Niederzimmern Festwoche 26.06.-05.07.2026

Niederzimmern feiert 1150 Jahre!

Eine ganze Festwoche  
voller Höhepunkte erwartet euch:

#### 26. Juni 2026

- Eröffnung und Ausstellung

#### 27.06.2026

- großer Haus- und Hofflohmarkt
- Historischen Höfe

#### 28.06.2026

- Historischer Festumzug mit über 40 Bildern und mehr als 400 Metern Länge.

#### In der Woche vom 29.06.- 05.07.2026:

- Kinotag, Hoftheater, Kinderfest, musikalischer Dorfrundgang, Kaffeeklatsch, Ladiesnight und das große Kirmeswochenende zum Abschluss.

**Eine Woche voller Geschichte, Begegnungen und lebendigem Dorfleben. Wir freuen uns auf viele Gäste aus nah und fern.**

#### Aus dem Inhalt

- |  |          |
|--|----------|
| • Wahlbekanntmachungen                 | Seite 4  |
| • Stellenangebot Sachbearbeiter Bauamt | Seite 13 |
| • Vermietung von Gewerberäumen/Lager   | Seite 14 |

#### Kontakt für Beiträge

**Telefon:** 03643 8311-20, 23  
**E-Mail:** [grammetalbote@grammetal.de](mailto:grammetalbote@grammetal.de)  
**private Anzeigen:** über Druckerei (s. Impressum)

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nicht-amtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

#### Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 07/2026 erscheint am 11.07.2026

Redaktionsschluss: 28.06.2026

**Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Grammetal**

<b>Objekt 1, Schloßgasse 19 (Fax: 03643 8311-21)</b>	
Hauptamt	03643 8311-22
Kitaverwaltung	03643 8311-25
Personal	03643 8311-24
Einwohnermeldeamt	03643 8311-10
Ordnungsamt	03643 8311-40, 41
Friedhofsamt	03643 8311-40
Feuerwehr	03643 8311-31
<b>Objekt 2, Schloßgasse 22 (Fax: 03643 8311-45)</b>	
Bürgermeister	03643 8311-17
Sekretariat	03643 8311-20
Kämmerei	03643 8311-15
Kasse	03643 8311-11
Grund- und Hundesteuer	03643 8311-14
Gewerbsteuer	03643 8311-19
Bauamt	03643 8311-42, 43, 44

**Sprechzeiten** (vorzugsweise mit Terminvereinbarung)

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite ( <a href="http://www.grammetal.de">www.grammetal.de</a> ). Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser Informationen durch Drittanbieter sollten Sie sich nicht verlassen.	

**Sprechzeiten Einwohnermeldeamt**

nur mit Termin	Terminvergabe über: <a href="https://www.terminland.de/grammetal/">https://www.terminland.de/grammetal/</a>
Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 10:00 Uhr
Bitte beachten Sie bei telefonischer Anfrage, dass der Mitarbeiter im Meldeamt Ihren Anruf nicht entgegennehmen kann, wenn er sich in Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet.	



**Schiedsstelle**, Kontakt über 03643/8311-0

**Kindergärten**

Zwergenland, Hopfgarten, Im Hanfsack 9, 99428 Grammetal	03643 825190
Mönchszwerge, Mönchenholzhausen, Erfurter Straße 17, 99428 Grammetal	036203 51273
Kindergarten Niederzimmern, Anger 2, 99428 Grammetal	036203 90400

**Bauhof** Utzberg, Am Peterborn 1, 99428 Grammetal

Rufnummer 036203 253737

**Kontakt Daten Freiwillige Feuerwehr****Kontakt in der Verwaltung:**

Tel.: 03643 8311-31

**Wehrführer**

Bechstedsstraß	Torsten Roland
Daasdorf a. Berge	Mirko Schmidt
Eichelborn	Daniel Fronek-Barthel
Hayn	Thorsten Klink
Hopfgarten	Eric Löbnitz
Isseroda	René Sickmüller
Mönchenholzhausen	
Niederzimmern	Marco Ruttkies
Nohra	Alexander Saalfeld
Obergrunstedt	Peter Partschefeld
Obernissa	
Ottstedt a. Berge	Anja Schiller
Sohnstedt	Paul Seidel
Troistedt	Conrad Nickel
Ulla	Stefan Bantke
Utzberg	Pascal Apel

**Wichtige Rufnummern**

<b>Polizei vor Ort</b> im Objekt Schloßgasse 19, Zi 8	
KOB Herr Birnschein	
gerade Woche: Di. 09:00 - 12:00 Uhr	
ungerade Woche: Di. 16:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung	
Rufnummer	03643 772148, 015207893246
<b>Notrufe, Bereitschaftsdienst</b>	
Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Rettungsleitstelle	03644 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

**Standesamt Berstedt**, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg

Rufnummer	036452 78517 oder 78527
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	07:30 - 10:30 Uhr

**Abfallentsorgung: Kreiswerke Weimarer Land**

Tel:	03644 - 540-674, -675, -677, -678, -680
Fax:	03644 - 540-679
<a href="https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html">https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html</a>	
Hier erhalten Sie u.a. Informationen zu:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungskalender (Hausmüll, gelber Sack, Papier)</li> <li>• Online-Anmeldung - Abfuhr Sperrmüll</li> <li>• Termine Schadstoffmobil</li> <li>• Entsorgung Pflanzlicher Abfälle               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Standplätze Grünschnitt-Container</li> </ul> </li> <li>• Antrag auf Eigenkompostierung</li> <li>• Abfallsatzung</li> <li>• Abfallgebührensatzung</li> </ul>	

**Abwasserentsorgung**

Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena	
Tel.	03641 688-480
Fax	03641 688-595
E-Mail:	<a href="mailto:kontakt@jenawasser.de">kontakt@jenawasser.de</a>
Homepage:	<a href="http://www.jenawasser.de">www.jenawasser.de</a>

Gebühren- und Beitragserhebung	03641 688-486
Frau Erhardt	
Technischer Kundenservice Abwasser	03641 688-600
Herr Luthé	
Fäkalienabfuhr	03641 688-496
24-Stunden-Havariedienst	03641 688-888

**Wasserversorgung**

**Wasserversorgungszweckverband Weimar**  
zuständig für: Bechstedsstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg

Zentrale	03643 7444-0
Störungsdienst	03643 7444-444

**Stadtwerke Erfurt**

zuständig für: Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0361 564-1818

**Energie**

Kundenzentrum TEAG	03641 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 686 1166

**Bevollmächtigte Schornsteinfeger**

<b>BSFM Matthias Ludwig</b>	
zuständig für: Bechstedsstraß, Isseroda, Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0160 96848126
E-Mail	<a href="mailto:info@schornsteinfeger-ludwig.de">info@schornsteinfeger-ludwig.de</a>

**BSFM Christian Remde**

zuständig für: Eichelborn, Hayn	
Rufnummer	0151 58804469
E-Mail	<a href="mailto:christian.remde@gmx.de">christian.remde@gmx.de</a>

**BSFM Heider**

zuständig für: Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	
Rufnummer	0176 81272613
E-Mail	<a href="mailto:marcel_heider@web.de">marcel_heider@web.de</a>

<b>Kontaktdaten Ortschaftsbürgermeister</b>	
<b>Bechstedtstraß</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Detlef Leibing
Stellvertreter	Julian Lehmann
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr
<b>Daasdorf a. Berge</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 2
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Johannes
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18:00 - 19:00 Uhr
<b>Eichelborn</b>	
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Metzner
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	0151/22205977
E-Mail	eichelborn@grammetal.de
<b>Hayn</b>	
Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hayn@grammetal.de
<b>Hopfgarten</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Sebastian Kühn
Stellvertreter	Mathias Schmidt
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Montag 17:30 - 18:30 Uhr (gerade Wochen)
<b>Isseroda</b>	
Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Konstantin Schwark
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 01517/5018351
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Freitag 16:00 - 17:00 Uhr
<b>Mönchenholzhausen</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr
<b>Niederzimmern</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Lars Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Laue
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Montag 17:30 - 18:30 Uhr
<b>Nohra</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Schiller
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Donnerstag gemäß Aus- gang und jederzeit nach Abstimmung
<b>Obergrunstedt</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Ralf Sommer
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

<b>Obernissa</b>	
Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzen- trum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Hans-Peter Goltz
Stellvertreter	Katrin Hucke
Telefon	0172/7930878
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
<b>Ottstedt a. Berge</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Sturm
Stellvertreterin	Birgit Reimann
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	ottstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Montag im Monat von 18:00 - 18:30 Uhr
<b>Sohnstedt</b>	
Ortschaftsbürgermeister	Steffi Günther
Stellvertreter	Jonas König
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de
<b>Troistedt</b>	
Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Ilka Poschner
Stellvertreter	Manuel Quiet
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	troistedt@grammetal.de
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
<b>Ulla</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß-Schindler
Telefon	01723626309
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:00 Uhr
<b>Utzberg</b>	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzber- ger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Hellmund
Stellvertreter	Kerstin Linsenbarth
Telefon	0160/4400907
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Montag von 18:00 - 19:00 Uhr



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

**Herausgeber:** Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121  
**Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- **für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil
- **für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf  
**Bezugsbedingungen:** Einzelbestellung: 3,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal. Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.  
**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Amtlicher Teil der Gemeinde

### Wahlbekanntmachung

#### Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Grammetal am 07.06.2026

- Am 07.06.2026 findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Grammetal von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde bildet 16 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich unter folgenden Anschriften:

Stimmbezirk	Wahllokal
1	Bechstedsstraß Gemeindeschänke, Zur Salzstraße 1, 99428 Grammetal
2	Daasdorf a. Berge Gemeindehaus, Trautermannweg 2, 99428 Grammetal
3	Eichelborn Haus am Angerberg, Dorfstraße 33, 99428 Grammetal
4	Hayn Feuerwehrgerätehaus, Bergstraße 39, 99428 Grammetal
5	Hopfgarten Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Grammetal
6	Isseroda Kindertagesstätte Lauenburg, Lindenweg 7, 99428 Grammetal
7	Mönchenholzhausen Gemeindehaus/Mönchskrug, Am Dorfteich 6, 99428 Grammetal
8	Niederzimmern Kindergarten Niederzimmern, Anger 2, 99428 Grammetal
9	Nohra Gemeindehaus, Herrnstraße 34, 99428 Grammetal
10	Obergrunstedt Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48, 99428 Grammetal
11	Obernissa Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a, 99428 Grammetal
12	Ottstedt a. Berge Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Straße 15, 99428 Grammetal
13	Sohnstedt Bürgerhaus „Russischer Hof“, Ringstraße 21, 99428 Grammetal
14	Troistedt Schulungsraum der Feuerwehr, An den Teichen 9, 99428 Grammetal
15	Ulla Gemeindehaus, Im Dorfe 37, 99428 Grammetal
16	Utzberg Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62, 99428 Grammetal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen,

men, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 07.06.2026 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sofern am 07.06.2026 bei der Wahl des Bürgermeisters kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhält und dieses der Wahlausschuss am 09.06.2026 feststellt, findet am 21.06.2026 eine Stichwahl statt. Die entsprechende Wahlbekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs.5 i.V.m. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Grammetal, den 19.05.2026

gez. Hucke  
Wahlleiterin

### Friedhofssatzung der Landgemeinde Grammetal

Der Gemeinderat der Landgemeinde Grammetal hat in seiner Sitzung vom 01.04.2026 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Landgemeinde Grammetal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof im Ortsteil Bechstedsstraß
- Friedhof im Ortsteil Hopfgarten
- Friedhof im Ortsteil Mönchenholzhausen
- Friedhof im Ortsteil Eichelborn
- Friedhof im Ortsteil Hayn
- Friedhof im Ortsteil Obernissa
- Friedhof im Ortsteil Sohnstedt
- Friedhof im Ortsteil Daasdorf am Berge
- Friedhof im Ortsteil Isseroda
- Friedhof im Ortsteil Niederzimmern

- k) Friedhof im Ortsteil Obergrunstedt
- l) Friedhof im Ortsteil Ulla
- m) Friedhof im Ortsteil Troistedt
- n) Friedhof im Ortsteil Ottstedt am Berge

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tod Einwohner der Landgemeinde Grammetal waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Landgemeinde beigesetzt werden.
  - d) überwiegend zu Lebzeiten Einwohner der Landgemeinde Grammetal waren und aus Gründen des Pflegebedarfes verzogen sind
  - e) Totgeborene, Fehlgeborene und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Landgemeinde Grammetal ist.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landgemeinde Grammetal waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten (§ 2 Abs. 2 a bis d) bzw. deren Eltern ihren Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 2 e).
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Landgemeinde Grammetal in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie - soweit möglich - bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Landgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang betreten werden. Hiervon abweichende Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
  - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
  - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
  - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
    - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
    - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- (3) Gedenkfeiern sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigespflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Als Material der Urnen sind nur leicht vergängliche Stoffe, die innerhalb der Ruhezeit umweltgerecht abbaubar sind, zugelassen (z. B. Naturholz, Naturfasern, Stärke, Papp/Papier, durchlässiger Ton, Salz, Sand o.ä.). Gleiches gilt bei der Verwendung von Über- bzw. Schmuckurnen.

#### **§ 9**

##### **Grabherstellung**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird an den Bestattungspflichtigen übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Friedhofsverwaltung die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herichtung kontrolliert werden kann. Im Vorfeld kennzeichnet die Friedhofsverwaltung die entsprechende Grabstelle.
- (2) Für die Urnengemeinschaftsgräber obliegt das Ausheben der Grabstellen der Friedhofsverwaltung der Landgemeinde Grammetal. Das Verfüllen dieser Grabstellen obliegt ebenfalls der Landgemeinde, kann jedoch in Absprache über das beauftragte Bestattungsunternehmen erfolgen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### **§ 10**

##### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

#### **§ 11**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Landgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit sind an das Vorliegen eines wichtigen Grundes besonders strenge Anforderungen zu stellen. In der Regel ist ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Erdwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte in eine andere Erdwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte sind zulässig. Umbettungen aus und in Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten bzw. Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragsteller übertragen. Er hat sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Friedhofsverwaltung die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdwahlgrabstätten (EWG)
  - b) Urnenwahlgrabstätten (UWG)
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA)
  - d) Ehrengrabstätten (EhrG)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann eine Leiche bestattet werden. Die Maße der Grabstätten sind wie folgt festgelegt, können jedoch in Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Friedhofsamtes, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofs, auch größer ausfallen. Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist die Mindestfläche:
  - a) 1-stellige Erdwahlgräber haben mindestens eine Länge von 2,10 m und mindestens eine Breite von 1,00 m
  - b) 2-stellige Erdwahlgräber haben mindestens eine Länge von 2,10 m und mindestens eine Breite von 2,00 m
- (3) Erdwahlgrabstätten (3-stellige Erdwahlgräber) mit mehr als zwei Grabstellen sind als Familiengrab definiert. Familiengräber haben mindestens eine Länge von 2,10 m und mindestens eine Breite von 3,00 m. Sie dürfen bei Neuanlage eine Fläche von 9 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Historische Familiengräber (Altbestand) können hiervon abweichen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Verleihung des Nutzungsrechts.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben wird.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,

- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen und mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Auf das Nutzungsrecht von unbelegten Grabstätten kann jederzeit, ansonsten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

##### **§ 14**

##### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten,
  - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym, mit Namensnennung)
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten haben mindestens eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m. Die Grabfläche kann in Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Friedhofsamtes, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofs, auch größer ausfallen. Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist die Mindestfläche.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde sind ausschließlich an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche auf Urnengemeinschaftsgrabstätten beträgt 0,25 qm. Die genaue Ausführung der Beschriftung an Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung obliegt allein der Friedhofsverwaltung, jedwede Änderung in Art, Beschaffenheit, Ausführung oder Umfang kann jederzeit vorgenommen werden.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. In Erdwahl-Einzelgrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen eingebracht werden. In Erdwahl-Doppelgrabstätten dürfen bis zu 8 Urnen eingebracht werden. In Familiengräbern dürfen Urnen in der Anzahl bestattet werden, dass für jede Urne eine Mindestfläche von 0,25 qm eingehalten wird.

### **§ 15 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Landgemeinde Grammetal.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 10 cm erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von 5 cm einzuhalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.
- (6) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen.

#### **§ 17 Genehmigung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragssteller hat bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln mit einer Größe bis zu (Höhe: 0,30 m; Breite: 0,30 m) oder Holzkreuze bis zu einer Größe von (Höhe: 1,00 m; Breite: 0,50 m); diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

#### **§ 18 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

#### **§ 19 Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung 12 nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 16.

#### **§ 20 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Landgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Der Ortschaftsrat kann Vorschläge hierfür einreichen. Die notwendigen, finanziellen Aufwendungen für sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Unterhaltungskosten für diese Grabmale sind durch verfügbare Mittel der Ortschaft sicherzustellen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

## **§ 21 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Landgemeinde Grammetal über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Entfernung einer Grabstätte nach den Absätzen 1 und 2 hat durch den Bauhof der Gemeinde oder eine Fachfirma (z.B. Garten- und Landschaftsbau, Steinmetz) zu erfolgen. Die Entfernung durch eine Fachfirma ist vor dem Tätigwerden bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Herrichtung und Instandhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Erdgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten und Aschestreuweisen ist einzig die Ablage von Blumen und Grabgestecken gestattet, hierzu sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Ablageflächen zu nutzen, jede darüber hinausgehende Ablagerung ist nicht gestattet und wird entfernt.

- (7) Jedwede Ablagerung vor und hinter den Grabstätten, wie Vasen, Messer, Dekogegenstände oder dergleichen sind verboten.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (9) Chemische Pflanzenschutzmittel (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

## **§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet und kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (3) Der Verfügungsberechtigte nach § 22 Abs. 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 21 Abs. 2 hinzuweisen.

## **VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**

### **§ 24 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **§ 25 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27 Haftung**

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Landgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.

Im Übrigen haftet die Landgemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
    5. lärm, spielt oder lagert
    6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
    7. Druckschriften verteilt,
    8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
  - d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- e) entgegen den Festlegungen in § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
  - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabgrößen nach §§ 13, 14 und Grabmalen nach § 16 nicht einhält,
  - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 17 errichtet oder verändert,
  - i) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 19 und 20 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 21 Abs. 1, 2, 3 entfernt,
  - k) die Entfernung durch eine Fachfirma nicht im Vorfeld der Friedhofsverwaltung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 anzeigt,
  - l) Ablagerungen entgegen § 22 (Abs. 6, 7) vornimmt,
  - m) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 22 Abs. 9 verwendet,
  - n) Grabstätten nach § 23 vernachlässigt,
  - o) die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Landgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 30 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen

- a) der Gemeinde Bechstedtstraß vom 22.11.2016
- b) der Gemeinde Hopfgarten vom 22.11.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2009
- c) der Gemeinde Daasdorf vom 29.09.2011
- d) der Gemeinde Ottstedt vom 28.07.2000
- e) der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Troistedt vom 16.10.2007 und Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamtes Gotha vom 21.08.2008
- f) der Gemeinde Nohra vom 11.08.2014
- g) der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 23.06.2009
- h) der Gemeinde Niederrimmern vom 26.05.2009
- i) der Gemeinde Isseroda vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.10.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Grammetal, 28.05.2026  
Roland Bodechtel  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO**

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sach-

verhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

## **Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Grammetal**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Grammetal hat in seiner Sitzung vom 01. April 2026 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Grammetal beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Landgemeinde Grammetal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof im Ortsteil Bechstedtstraß
- b) Friedhof im Ortsteil Hopfgarten
- c) Friedhof im Ortsteil Mönchenholzhausen
- d) Friedhof im Ortsteil Eichelborn
- e) Friedhof im Ortsteil Hayn
- f) Friedhof im Ortsteil Obernissa
- g) Friedhof im Ortsteil Sohnstedt
- h) Friedhof im Ortsteil Daasdorf am Berge
- i) Friedhof im Ortsteil Isseroda
- j) Friedhof im Ortsteil Niederzimmern
- k) Friedhof im Ortsteil Obergrunstedt
- l) Friedhof im Ortsteil Ulla
- m) Friedhof im Ortsteil Troistedt
- n) Friedhof im Ortsteil Ottstedt am Berge

### **§ 2 Gebührensatzung und Gebührenarten**

- (1) Für die Benutzung der von der Landgemeinde Grammetal verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Landgemeinde Grammetal Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil der Satzung.
- (3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.
- (4) Benutzungsgebühren werden für folgende Grabarten und Gebührentatbestände erhoben:
  - a) Benutzungsgebühren für das Nutzungsrecht an folgenden Grabarten
    - I. Erdwahlgrab-1-stellig
    - II. Erdwahlgrab-2-stellig
    - III. Erdfamiliengrab mehrstellig
    - IV. Urnenwahlgrab
    - V. Urnengemeinschaftsanlage mit Name
    - VI. Urnengemeinschaftsanlage anonym

Benutzungsgebühren umfassen das Nutzungsrecht an einer spezifischen Grabstätte gemäß der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Landgemeinde Grammetal als auch die Inanspruchnahme der allgemein zugänglichen Friedhofsanlagen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

- b) Benutzungsgebühren für die Nutzung von Trauerhallen
  - I. Trauerhalle klein (Isseroda, Mönchenholzhausen, Obergrunstedt, Ottstedt am Berge)
  - II. Trauerhalle groß (Niederzimmern)

Benutzungsgebühren für die Nutzung von Trauerhallen umfassen die Kosten für die Benutzung einer Trauerhalle der jeweiligen Kategorie für eine Trauerfeier

- c) Verlängerungsgebühren

Verlängerungsgebühren umfassen Benutzungsgebühren für das Nutzungsrecht an einer Grabart gem. Abs. (4) Pkt. a) sowie die Inanspruchnahme der allgemein zugänglichen Friedhofsanlagen für die Dauer von einem Jahr

- (5) Verwaltungsgebühren werden für folgende Gebührentatbestände erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren
  - b) Grabbeseitigungsgebühren
  - c) Verwaltungsgebühren zur Verlängerung eines Nutzungsrechts
  - d) sonstige Verwaltungs- und Sondergebühren

Sonstige Verwaltungs- und Sondergebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Verwaltung erhoben, insbesondere für:

- I. die Umschreibung, Übertragung oder Rückgabe von Nutzungsrechten,
- II. die Erteilung von Genehmigungen nach der Friedhofssatzung,
- III. die Ausstellung von Bescheinigungen sowie
- IV. sonstige Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Friedhofsnutzung.

Gebühren für Leistungen des Bauhofs werden für tatsächlich erbrachte Leistungen erhoben, insbesondere für:

- I. bauliche und gärtnerische Arbeiten,
- II. Aushub und Verfüllung von Gräbern,
- III. Leistungen im Zusammenhang mit Trauerfeiern (z. B. Auf- und Abbau, Bereitstellung von Ausstattungen),
- IV. die Anlieferung von Materialien sowie
- V. Maßnahmen der Ersatzvornahme im Rahmen der Gefahrenabwehr.

- (6) Für den Fall, dass die Leistungen der Gemeinde Grammetal der Umsatzsteuer unterliegen sollten (z. B. auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen sind im Gebührenverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
  - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Sicherheitsleistungen, z. B. in Form von Vorauszahlungen, verlangen.

### § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

i) der Gemeinde Isseroda vom 25.11.2010  
und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- der Gemeinde Bechstedtstraß vom 22.11.2016
- der Gemeinde Hopfgarten vom 22.11.2007, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2008
- der Gemeinde Daasdorf vom 29.09.2011
- der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 17.08.2000
- der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Troistedt vom 01.09.2013
- der Gemeinde Nohra vom 11.08.2014
- der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 23.06.2009
- der Gemeinde Niederzimmern vom 27.10.2009

Grammetal, 28.05.2026  
gez. Roland Bodechtel  
Bürgermeister

### Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Anlage 1: Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Grammetal

Nr.	Kürzel	Leistung	Kostensatz in €
<b>Grabnutzungsgebühren</b>			
Benutzungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an folgenden Grabarten inkl. Inanspruchnahme der allgemein zugänglichen Friedhofsanlagen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren			
1	EWG1	Erst-Erwerb Erdwahlgrab-1-stellig	595,18
2	EWG2	Erst-Erwerb Erdwahlgrab-2-stellig	968,56
9	EWG3	Erst-Erwerb Erdwahlgrab-3-stellig	1.341,94
3	UWG1	Erst-Erwerb Urnenwahlgrab	399,60
5	UGAn	Erst-Erwerb Urnengemeinschaftsanlage mit Namen (inkl. Namensplatte)	1.218,39
6	UGAa	Erst-Erwerb Urnengemeinschaftsanlage anonym	310,61
<b>Benutzungsgebühren für Trauerhallen</b>			
Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zum Zweck einer Trauer-/Gedenkfeier			
71	THk	Trauerhalle klein (Isseroda, Mönchenholzhausen, Obergrunstedt, Ottstedt am Berge)	100,00
72	THg	Trauerhalle groß (Niederzimmern)	150,00
<b>Bestattungsgebühren</b>			
Verwaltungsgebühr für alle mit einer Bestattung im Zusammenhang stehenden Arbeiten (bei Erst-Erwerb eines Grabnutzungsrechts oder bei Bestattung auf vorhandenem Grab)			
51	VG-BS	Bestattungsgebühr	101,24
<b>Verlängerungsgebühren</b>			
Benutzungsgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an folgenden Grabarten inkl. Inanspruchnahme der allgemein zugänglichen Friedhofsanlagen für eine zusätzliche Nutzungszeit von 1 Jahr zzgl. Verwaltungsgebühr für alle mit der Verlängerung im Zusammenhang stehenden Arbeiten			
11	V-EWG1	Verlängerung Erdwahlgrab-1-stellig	29,76
12	V-EWG2	Verlängerung Erdwahlgrab-2-stellig	48,43
19	V-EWG3	Verlängerung Erdwahlgrab-3-stellig	67,10
13	V-UGA	Verlängerung Urnenwahlgrab	19,98
81	VG-VL	Verwaltungsgebühr zur Verlängerung Nutzungsrecht	14,45
<b>Grabbeseitigungsgebühren</b>			
Gebühr für alle mit der Beseitigung eines Grabes im Zusammenhang stehenden Arbeiten			
61	GB-S	Grabbeseitigung / Einebnung Sarggrab	569,84
62	GB-U	Grabbeseitigung / Einebnung Urnengrab	457,38
<b>Verwaltungs- und Sondergebühren</b>			
Verwaltungsgebühr für alle sonstigen Leistungen (Kosten pro Zeiteinheit)			
80	VG-S	Gebühr für sonstige Leistungen der Verwaltung (Kosten je angefangene halbe Stunde)	14,45
100	VG-BH	Gebühr für sonstige Leistungen des Bauhofs (Kosten je angefangene volle Stunde)	26,23

## Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

### Information über den Start der Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Grammetal

Die Gemeinde Grammetal hat mit der gesetzlich vorgeschriebenen Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) begonnen.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung dienen als Grundlage und Hilfestellung für mögliche spätere Entscheidungen.

In der aktuellen Anfangsphase, die sich über mehrere Wochen oder Monate erstrecken kann, werden zunächst Bestands- und Potenzialanalysen durchgeführt. Eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist in dieser frühen Phase daher nicht vorgesehen. Über den weiteren Verlauf und mögliche Beteiligungsmöglichkeiten wird die Gemeinde rechtzeitig informieren.

Bei Rückfragen steht Ihnen A. Schmidt (Bauamt, 03643/831144) zur Verfügung.

### Stellenausschreibung

In der Gemeinde Grammetal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### Sachbearbeiter (m/w/d) Bauamt in Vollzeit

unbefristet zu besetzen.

#### Aufgaben:

- Begleitung von Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Straßen- und Gewässerunterhaltung (inkl. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren)
- Durchführung von Abnahmen an kommunalen Bauprojekten einschließlich Prüfung, Ablage und Dokumentation der Gewährleistungsunterlagen
- Zusammenarbeit mit beauftragten Planungsbüros sowie Überwachung der Leistungserbringung,
- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (zum Beispiel Kauf/Verkauf, Grundbuchangelegenheiten, Grenzstreitigkeiten)
- Bescheiderstellung/ Widerspruchsverfahren Erschließungsbeiträge
- Erheben von Erstattungsleistung bei Ausgleichszahlungen

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung anderer Arbeitsgebiete behalten wir uns vor.

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r oder eine der Aufgabenbeschreibung entsprechende Ausbildung
- fachliche Kompetenz in der Bau- und/oder Liegenschaftsbearbeitung
- sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten (insbes. Word und Excel), ggf. Fachanwendungen
- Führerschein Klasse B
- Fähigkeit zur selbstständigen Problemlösung und zum Konfliktmanagement
- Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten

#### Wir bieten:

- ein verantwortungsvolles, vielfältiges Aufgabengebiet
- eine zusätzliche, betriebliche Altersvorsorge für Beschäftigte und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- flexible Arbeitszeiten
- ein vielseitiges Angebot an Fortbildungsmaßnahmen
- ein gutes Arbeitsklima

Das Beschäftigungsverhältnis und die Vergütung richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Entgeltgruppe 7).

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte **bis zum 19.06.2026** in einem verschlossenen Umschlag an

**Gemeinde Grammetal**  
**Kennwort: „Bewerbung SB Bauamt“**  
**Schloßgasse 19**  
**99428 Grammetal**

Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter BewerberInnen werden nach Abschluss des Verfahrens und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Datenschutzbestimmungen nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet, es sei denn, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist der Bewerbung beigelegt.

Daher wird empfohlen, alle **Unterlagen in Kopie** einzureichen. Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Mit Einreichen der Bewerbung erteilen Sie der Gemeinde Grammetal ausdrücklich die Zustimmung, Ihre an uns übermittelten personenbezogenen Daten durch hierfür befugte Personen zum Zweck des Stellenbesetzungsverfahrens gemäß EU-DSGVO zu erfassen und zu nutzen. Aus den Bewerbungsunterlagen werden das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. erfasst. Die Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle durch die hierzu befugten Personen verwendet. Die Gemeinde Grammetal versichert, dass nur der interne Personenkreis, der unmittelbar in das Stellenbesetzungsverfahren einbezogen ist, Kenntnis dieser Daten erhält. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

gez. Bodechtel  
Bürgermeister

### Änderungen bei der Wehrrfassung:

#### Zuständigkeit liegt künftig nicht mehr beim Bürgeramt

Seit 1. Januar 2026 ist das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDMoDG) in Kraft getreten. Damit ändern sich sowohl die Abläufe der Wehrrfassung als auch bestimmte Regelungen im Melderecht.

Die Erfassung wehrpflichtiger Personen wird künftig vollständig von der Bundeswehr übernommen.

Ein **Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr** nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist dann **nicht mehr möglich**. Bereits eingereichte Widersprüche verlieren automatisch ihre Wirkung.

Die Meldebehörden sind gesetzlich verpflichtet, bestehende Übermittlungssperren aus dem Melderegister zu entfernen. Ein zusätzlicher Antrag ist dafür nicht notwendig.

Weitere Informationen zum Gesetz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/370/VO.html>

Ihr Einwohnermeldeamt

## Lager/ Praxis in Niederräumen ab sofort zu vermieten

### Die Gemeinde Grammetal vermietet ab sofort attraktive Praxis/ Lagerfläche

Die Räumlichkeit bietet 1 Raum sowie eine Teeküche und befindet sich 20 Minuten von Weimar bzw. Erfurt in Niederräumen. Die Fläche überzeugt durch eine flexible Nutzungsmöglichkeit sowie angenehme Arbeitsatmosphäre. Die Fenster sorgen für viel Tageslicht und schaffen ein freundliches Umfeld für Mitarbeiter, Patienten und Kunden.

Die hellen und gut geschnittenen Räume eignen sich ideal für:

- Therapiepraxen
- Beratungsbüros
- Lager

#### Eckdaten:

Größe: ca. 41 m<sup>2</sup>

Geschoss: 1. OG

Räume: 1

Kaltmiete: 225,00 EUR

Nebenkosten: 125,00 EUR

Warmmiete: 350,00 EUR

Kautions: 3 Monatsmieten kalt (675,00 EUR)

Bei Interesse sind folgende Unterlagen erforderlich:

Bei geschäftlichen Interesse:

- Schufa-Auskunft
- BWA der letzten 6 Monate
- letzter Steuerbescheid
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Bei privaten Interesse:

- letzten 3 Gehaltsnachweise
- Schufa-Auskunft
- Kopie Ausweis
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Bitte senden Sie die Unterlagen per Mail an folgende Adresse: [info@langeundhofmeister.de](mailto:info@langeundhofmeister.de).

Bei Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch an die Hausverwaltung Lange und Hofmeister in Weimar unter 03643-906430 wenden.

## Gewerbeinheit/ Praxis in Obergrunstedt ab sofort zu vermieten

### Die Gemeinde Grammetal vermietet ab sofort attraktive Praxis- und Bürofläche

Die Räumlichkeit bietet 2 Räume, ein Flur, eine Küche (mit Einbauküche) und 2 WC's und befindet sich 10 Minuten von Weimar in Obergrunstedt. Die Fläche überzeugt durch eine flexible Nutzungsmöglichkeit sowie angenehme Arbeitsatmosphäre. Viele Fenster sorgen für viel Tageslicht und schaffen ein freundliches Umfeld für Mitarbeiter, Patienten und Kunden.

Die hellen und gut geschnittenen Räume eignen sich ideal für:

- Arzt- oder Therapiepraxen
- Kanzleien oder Beratungsbüros
- Agenturen und Dienstleistungsunternehmen

#### Eckdaten:

Größe: ca. 89 m<sup>2</sup>

Geschoss: 1. OG

Räume: 2

Kaltmiete: 621,53 EUR

Nebenkosten: 266,37 EUR

Warmmiete: 887,90 EUR

Kautions: 3 Monatsmieten kalt (1.864,59 EUR)

Bei Interesse sind folgende Unterlagen erforderlich:

Bei geschäftlichen Interesse:

- Schufa-Auskunft
- BWA der letzten 6 Monate
- letzter Steuerbescheid
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Bei privaten Interesse:

- letzten 3 Gehaltsnachweise
- Schufa-Auskunft
- Kopie Ausweis
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Bitte senden Sie die Unterlagen per Mail an folgende Adresse: [info@langeundhofmeister.de](mailto:info@langeundhofmeister.de).

Bei Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch an die Hausverwaltung Lange und Hofmeister in Weimar unter 03643-906430 wenden.

## Wahl zur Vertrauensperson der Kinder im Kindergarten Mönchszwerge



Foto: M. Bauer

Im Rahmen der Beteiligungsrechte der Kinder nach dem Thüringer Kindergartengesetz haben die Kinder am 12.03.2026 ihre Vertrauensperson gewählt. Eine Vertrauensperson ist eine pädagogische Fachkraft, an die sich die Kinder mit Anliegen, Sorgen, Wünschen und Beschwerden wenden können. Sie unterstützt die Kinder dabei ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern.

Im Vorfeld wurden die Kinder altersgerecht über die Aufgaben einer Vertrauensperson informiert. Nachdem alle Fragen besprochen waren, war es

endlich so weit. Vor dem Büro im Kindergarten, welches als Wahlbüro umfunktioniert wurde, bildete sich eine lange Schlange. Jedes Kind wollte seine Stimme abgeben und hat geduldig gewartet bis es an der Reihe war.

Auf dem Schreibtisch waren kleine Wahlschachteln mit den Bildern der Pädagogen die sich zur Wahl aufgestellt haben. Jedes Kind trat einzeln in das Wahlbüro ein und bekam seinen Muggelstein. Dann durfte es überlegen welche Pädagogin seine Vertrauensperson werden soll. Im Anschluss wurden die Wahlschachteln gemeinsam mit den Kindern der Kinderkonferenz geöffnet und ausgezählt.

Kindergarten Mönchszwerge  
Mönchenholzhausen

Ab 11.06.2026 ist die Ansprechpartnerin im AGATHE-Projekt, Frau Claudia Nenninger regelmäßig donnerstags von 9-11 Uhr in der Gemeindeverwaltung in Isseroda vor Ort.

agathe ist ein Angebot für ältere Menschen oder deren Angehörige zur Unterstützung und für die Beratung zu

- einem selbstbestimmten Leben im eigenen Haushalt
- Begegnungsmöglichkeiten
- Aktivitäten im Alter
- pflegerischen/behördlichen/rechtlichen Aspekte
- Vermittlung an Fachkräfte

**Kontaktdaten:**

Claudia Nenninger

E-Mail: c.nenninger@diakonie-wl.de

Telefon: 0160/95940635

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Die Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß gibt bekannt:

In der Jahreshauptversammlung am 12.05.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Der Reinerlös der Jagdpacht wird für Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Torsten Roland  
Jagdvorsteher

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen / Sohnstedt

Am Montag den 29. Juni 2026 findet um 18.00 Uhr die Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus Mönchenholzhausen, Am Dorfteich 6, 99428 Grammetal OT Mönchenholzhausen statt.

Hierzu sind alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkungen Mönchenholzhausen und Sohnstedt eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht des Jagdpächters
6. Diskussion
7. Schlußwort des Jagdvorstehers

Roland Bodechtel  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

### JOBStation 2026: Deine Einladung in die berufliche Zukunft

Die Wirtschaftsförderung des Weimarer Landes lädt dich herzlich zur Berufsmesse JOBStation 2026 ein. Am 18. September 2026 im Zeughaus Bad Berka und am 19. September 2026 NEU im EIERMANNBAU Apolda hast du jeweils von 13:00 bis 16:30 Uhr die Chance, dich über berufliche Perspektiven in der Region zu informieren und wertvolle Kontakte zu knüpfen.

Ob Schüler, Student, Fachkraft oder Rückkehrer - wenn du dich beruflich orientieren oder neu starten möchtest, bist du hier genau richtig. In lockerer Atmosphäre kannst du mit Betrieben aus der Region ins Gespräch kommen und mehr über Ausbildungsplätze, duale Studiengänge und Einstiegsmöglichkeiten erfahren.

Unterstützt wird die JOBStation von der Sparkasse Mittelthüringen, den Städten Apolda und Bad Berka, der Impulsregion Jena sowie der Wirtschaftsfördervereinigung Apolda-Weimarer Land e.V. Sie ist ein wichtiger Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region, die Lebensqualität mit vielfältigen Jobchancen verbindet.

Der Eintritt ist frei - und dich erwartet eine große Auswahl an Ausstellern, die bereit sind, mit dir über deine berufliche Zukunft zu sprechen.

Nutze deine Chance - und starte durch im Weimarer Land, einer Region voller Möglichkeiten!

**Kontakt:**

Landratsamt Weimarer Land  
Wirtschaftsförderung

Telefon: 03644 / 540 685

E-Mail: post.wiku@weimarerland.de

Wir freuen uns darauf, dich auf der JOBStation 2026 zu treffen - und gemeinsam deine Zukunft zu gestalten.

### Auszug aus dem Angebot der KVHS Weimarer Land

Kreisvolkshochschule Weimarer Land  
Bernhardstraße 16  
99510 Apolda

Tel.: (03644) 51 65 00

E-Mail: info@kvhs-weimarerland.de

Web: www.kvhs-weimarerland.de

**Online-Kurse spannend und vielfältig**

**Bauchentscheidungen: Die Intelligenz des Unbewussten - mit Gerd Gigerenzer**

Kostenfrei, Di 18.06.2026, 19:30

**Zur Zukunft der industriellen Produktion in Deutschland - mit Björn Sautter**

Kostenfrei, Di 23.06.2026, 19:30

**Musik, Wissenschaft und Technik - eine harmonische Beziehung - mit Myles W. Jackson**

Kostenfrei, Di 21.07.2026, 19:30



## Kunst und Kultur

### Malen nach der Bob-Ross®Technik

Entfessele deinen inneren Künstler! Keine Fehler, nur „glückliche kleine Unfälle“: In unserem eintägigen Bob-Ross-Malkurs erschaffen wir gemeinsam ein Ölbild. Dank der legendären Nass-in-Nass-Technik zauberst du auch ohne Vorkenntnisse ein echtes Meisterwerk auf die Leinwand. Alle Materialien sind inklusive, Du nimmst dein fertiges Ölgemälde direkt mit nach Hause. Sichere dir jetzt deinen Platz an der Staffelei. Wir freuen uns auf dich und deine „happy little trees“.

**40,00 EUR zzgl. 35,00 EUR Mat.kosten, Kleingruppe, Sa., 12.09.2026 oder So., 20.09.2026, jeweils 10:00-16:00 Uhr KVHS, R. 2.13, Apolda, Lisa Schlachetka**



## Bewegung und Gesundheit

### Rise & Soul - Dein Einstieg in die Welt des Yoga

Starte kraftvoll und zugleich achtsam in deine Yoga-Reise. Rise & Soul ist ein liebevoll gestalteter Vinyasa-Kurs für Anfänger und Wiedereinsteiger, die sich Schritt für Schritt mit der fließenden Praxis vertraut machen möchten.

Du lernst die wichtigsten Grundlagen, Atemtechniken und erste Bewegungsabfolgen in einem ruhigen, verständlichen Tempo. Dabei verbinden wir bewusste Atmung mit sanften, fließenden Bewegungen - für mehr Kraft, Beweglichkeit und innere Balance. Ganz ohne Leistungsdruck. Ganz in deinem Tempo. Ein Raum zum Ankommen, Auftanken und Aufblühen. Geeignet ist der Kurs für jeden der Freude an Bewegung und Fitness hat. Ein beratendes Gespräch mit Deinem Arzt ist empfehlenswert.

Benötigte Materialien: Yogamatte, Trinkflasche, bequeme Kleidung

**54,00 EUR, Gruppe bis 12 Personen, 9 Termine, Mo. 19:00-20.00 Uhr, Termin auf Anfrage, KVHS Apolda, Bewegungsraum, Sabrina Minholz**

### Kräuterwanderung am Samstag: Wilde Früchte und Samen (Zimmern)

Wir starten mit einer Wanderung durch die Zimmerner Flur, lernen die klassischen Kräuter im Juni kennen und ihre Wirkung. Für die Zubereitung eines kleinen Mittagsimbisses und zur weiteren Verarbeitung sammeln wir Kräuter. Das Johanniskraut hat im Juni seine Hochsaison. Wir lernen seine Wirksamkeit in der Volksheilkunde kennen und stellen gemeinsam eine Johanniskrautölsalbe und einen Ölsatz her. Jeder Teilnehmer erhält seine hergestellten Produkte und ein ausführliches Skript zu den Themen des Workshops mit Rezepten.

Die Materialkosten belaufen sich auf 25,00 EUR pro Person und werden bei der Kursleitung entrichtet.

**36,00 EUR, zzgl. 25,00 Mat.kosten, Gruppe ab 8 Pers., 1 Termin, Sa., 27.06.26, 10:00-16:00 Uhr, eh. Konsum, Dorfstr. 45, 07778 Zimmern, Gesine Müller**

### Der Kräuter- und Blumengarten im Jahreslauf: Blüten-Duft

Die Holunder- und Wildrosenblüte kündigt den Frühsommer an. In diesem Seminar wenden wir uns daher den „Herba aromatica“ - den Duftpflanzen und den Blüten mit ihren vielfältigen Signaturen zu. Dabei werden wir so mancher Rose begegnen, vom wilden Bodendecker über Edel- und Strauchrosen bis hin zur rankenden Duftwolke - aber auch den eher unscheinbaren Pflanzenwesen mit erstaunlichem Geruch. Wir ernten und befasen uns damit, wie wir die „Essenz“ von Aroma und Farbe der jeweiligen Pflanze am besten gewinnen und bewahren können. So ähnlich tun es in der Natur die Bienen, die nun beginnen ihren Sommerblüten-Nektar zu sammeln. Schön, deshalb auch an sie zu denken und uns schließlich den Bienenpflanzen zu widmen.

**40,00 EUR, Kleingruppe 5-7 Pers., 1 Termin, Sa., 13.06.26, 09:30-15:30 Uhr Schloss Tonndorf, Kathrin Klemm**



## Sprachen

**Französisch, Italienisch, Spanisch & Englisch - von der Grund- bis zur Konversationsstufe. Im Angebot ist auch Latein.** Melden Sie sich gern dazu an oder nutzen Sie unser Schnupperangebot.

Ein späterer Einstieg in die Kurse ist immer möglich.

**Italienisch:** Anfänger mit Vorkenntnissen, A1, Do, 17:00-18:30 Uhr

**Spanisch:** Anfänger mit Vorkenntnissen, A1, Mo, 17:00-18:30 Uhr

**Französisch:** Anfänger ohne Vorkenntnisse, A1, Mi, 17:00-18:30 Uhr

Kursstart Anfänger mit Vorkenntnissen und Fortgeschrittene auf Nachfrage

**Englisch:** Fortgeschrittene, Mi, 18:45-20:15 Uhr

Konversation, Englisch-Praxisrunde, mittwochs, 18:15 Uhr



## Arbeit, Beruf & Digitales

### Tastschreiben/Zehn-Finger-Schreiben

Die Volkshochschule plant Kurse in diesem Bereich. Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen Sie sich auf die Vor-merklisten dazu setzen.



## Pflegenetzwerk Weimarer Land

### Kostenfreie Angebote in Zusammenarbeit mit der AOK

#### plus Schlecht schlafen kann ich gut

Workshop zu Ursachen von Schlafstörungen und wie man diese mit einfachen Mitteln beheben kann, Teezubereitung und/oder Tinktur inkl.

**Mittwoch, 24.06.2026 von 16:0 - 19:00 Uhr**

**in der AOK plus-Filiale; Schillerstr. 27, 99510 Apolda**

#### Nachbarschaftshilfe-Kurs (Präsenz)

**Mittwoch, 27.05.2026 von 9:00 bis 16:00 Uhr**

**in der AWO Seniorenbegegnungsstätte, Salzstr. 32, 99518 Bad Sulza**

### Anmeldung und Informationen über weitere Veranstaltungen 2026 unter:

Telefon: 03644 51 650 17

Mail: marion.claus@kvhs-weimarerland.de

www.kvhs-weimarerland.de

## Ortschaft Hayn

## Nichtamtliches

### Liebe Hayner,

knisterndes Holz, tanzende Funken und der Duft von Frühling in der Luft – wenn in der Nacht zum 1. Mai die Flammen der Mai Feuer lodern, lebt eine jahrhundertealte Tradition auf. Was einst dazu diente, böse Geister zu vertreiben und den Frühling willkommen zu heißen, ist heute vor allem ein Symbol für Gemeinschaft. Und so haben auch in diesem Jahr die Hayner und ihre Gäste mit Bratwurst, Brätel, Bier, Wein, Limonade und natürlich einem zünftigen Feuer, den Mai begrüßt. Ein schöner stimmungsvoller und geselliger Abend.

Seit Anfang April ist unser WhatsApp Kanal „Hayner News“ aktiv. Dort wird regelmäßig über aktuelle Ereignisse, wichtige Informationen, Termine und Veranstaltungen, transparent, schnell und sicher informiert. Zwischenzeitlich haben wir erfreuliche 43 Nutzer/

Abonnenten, was ca. einem Drittel unserer Einwohner entspricht. Alle noch Unentschlossenen möchte ich motivieren dem Kanal beizutreten und somit immer auf dem neuesten Stand zu bleiben. Fragen hierzu beantwortet der Ortschaftsrat. Den Link, um dem Kanal beizutreten leitet der Ortschaftsrat natürlich auch gerne weiter.

Die Mini-Küche im Gemeinschaftsraum unseres Feuerwehrhauses kann seit Jahren nicht mehr vernünftig genutzt werden, da sie nach mehr als 30 Jahren in wesentlichen Teilen nicht mehr funktionsfähig ist und dringend einer Erneuerung bedarf. Dank der Bereitstellung von Fördermitteln der Gemeinde Grammetal zur Förderung des Ehrenamtes können wir in diesem Jahr in eine neue Mini-Küche nebst zwei Sideboards, Elektroboiler und Mikrowelle investieren.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 dem Antrag der „Interessengemeinschaft Dorfleben Hayn“ zugestimmt und eine 80 %ige Förderung bewilligt. Bis spätestens zum Jahresende soll die Maßnahme umgesetzt und abgeschlossen sein.

Nun ein höchst unerfreuliches Thema, das nicht nur sprachsondern auch fassungslos macht. Seit gut einem Jahr gibt es unseren Bücherspind in der Bushaltestelle, der gern und rege genutzt wird. Offensichtlich gibt es aber nicht nur Bücherfreunde. Mal abgesehen von den ständigen Graffiti – Schmierereien an den Spind Türen und an der Außenfassade des Wartehäuschens, haben Unbekannte in den letzten Wochen wiederholt wahllos Bücher aus dem Spind gerissen, in den Straßengraben geworfen, in der Bushaltestelle verstreut oder in den Abfallbehälter gestopft.

Leider waren auf Grund erheblicher Feuchtigkeitsschäden viele Bücher nicht mehr zu retten und mussten entsorgt werden. Ein solches Verhalten ist Ausdruck eines absolut respektlosen Umgangs mit Gemeinschaftseigentum und Kulturgütern. Ich bitte daher alle Hayner **Augen und Ohren offenzuhalten**, vielleicht gelingt es uns ja den Übeltätern das Handwerk zu legen. Ein derartiges Verhalten kann und darf nicht toleriert werden.

Ein Dankeschön gilt auch noch mal allen Beteiligten für ihr Engagement beim diesjährigen Frühjahrsputz. Die Einsatzorte auf dem Spielplatz und im Ortskern incl. Saal und Kirche konnten von Schmutz und Unrat gesäubert und kleinere Reparaturarbeiten ausgeführt werden.

Kennt ihr eigentlich AGATHE? Und nein, das ist keine neue Dorfbewohnerin. AGATHE ist ein Landesprogramm für mehr Teilhabe und weniger Einsamkeit im Alter. Zielsetzung ist die Förderung von sozialen Kontakten, Beratung zu Angeboten im Wohnumfeld und Unterstützung im Alltag. Seit dem 02.03.2026 ist die AGATHE – Beraterin Frau Claudia Nenninger in der Gemeinde Grammetal unterwegs, um alleinlebenden Menschen ab 63 Jahren mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Anlässlich unseres diesjährigen **Senioren-Sommerfestes am 19.08.2026**, wird sich Frau Nenninger auch unseren Senioren vorstellen, Fragen beantworten und ggf. bereits erste Unterstützungsangebote unterbreiten. Und natürlich steht bei Bedarf auch unverändert unsere Dorfkümmernin, Frau Sabine Neitzke, jederzeit gern zur Verfügung.

Zum Schluss ein Aufruf an alle sportbegeisterten Hayner. In der Zeit vom 15.06. – 05.07.2026 findet in der Gemeinde Grammetal erstmals das Stadtradeln statt. Stadtradeln ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Jeder Kilometer zählt und alle die in der Gemeinde Grammetal wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, können beim Stadtradeln mitmachen. Und so geht's:

- auf der Website registrieren
- einem Team beitreten
- App herunterladen
- gefahrene Kilometer erfassen

und mit ein wenig Glück einen von vier Preisen gewinnen.

Am **07. Juni 2026** (sowie im Falle einer Stichwahl am **21.06.2026**) sind alle Einwohner im Grammetal zur Wahl des Bürgermeisters aufgerufen. Daher bitte ich um eine rege Wahlbeteiligung und danke allen freiwilligen Wahlhelfern für ihre Mitarbeit im Hayner Wahllokal.

Ich wünsche allen Haynern eine gute Zeit und einen schönen Sommer.

Euer Ortschaftsbürgermeister Uwe Jahn,  
der Ortschaftsrat und die Dorfkümmernin

## Ortschaft Hopfgarten

### Amtliches

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

##### Sitzung des Ortschaftsrats Hopfgarten vom 27.04.2026

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7, davon anwesend: 7

##### **Beschluss Nr. 01/04/2026:**

Der Ortschaftsrat beschließt die Tagesordnung der 31. Ortschaftsratssitzung vom 19.01.2026. (einstimmig angenommen)

##### **Beschluss Nr. 02/04/2026:**

Der Ortschaftsrat beschließt die Niederschrift der 30. Ortschaftsratssitzung vom 23.02.2026. (einstimmig angenommen)

##### **Beschluss Nr. 03/04/2026:**

Der Ortschaftsrat stimmt dem gestalterischen Änderungen der anonymen Urnengemeinschaftsanlage zu. (einstimmig angenommen)

##### **Beschluss Nr. 04/04/2026:**

Der Ortschaftsrat stimmt der Maßnahmenübersicht (Bau-/ Instandhaltungsmaßnahmen zu. (einstimmig angenommen)

##### Sitzung des Ortschaftsrats Hopfgarten vom 18.05.2026

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7, davon anwesend: 6

##### **Beschluss Nr. 01/05/2026:**

Der Ortschaftsrat beschließt die Tagesordnung der 32. Ortschaftsratssitzung vom 18.05.2026. (einstimmig angenommen)

##### **Beschluss Nr. 02/05/2026:**

Der Ortschaftsrat beschließt die Niederschrift der 31. Ortschaftsratssitzung vom 27.04.2026. (einstimmig angenommen)

##### **Beschluss Nr. 03/05/2026:**

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauvorhaben, Neubau Einfamilienhaus in der Gemarkung Hopfgarten, Flur 2, Flurstück 63/5 zu. (einstimmig angenommen)

##### **Beschluss Nr. 04/05/2026:**

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauvorhaben, Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage in der Gemarkung Hopfgarten, Flur 2, Flurstück 94 zu. (einstimmig angenommen)

### Nichtamtliches

#### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Hopfgarten,

am 07.06.2026 ist Wahl des Bürgermeisters im Grammetal. Unser Wahlraum befindet sich wie gehabt im Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1. Jeder von Ihnen kann an diesem Tag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Wahllokal seine Stimme abgeben. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Ich möchte mich vorab schön bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihre Bereitschaft und Einsatz bedanken.

Der Mai hatte etwas zu bieten. Angefangen mit Himmelfahrt, hier war richtig viel los. Zum einen Am Paradies, zum anderen in der Gaststätte. Beide Orte waren sehr gut besucht und die Stimmung war ausgelassen.

Weiter ging es dann am Pfingstwochenende mit dem 80-jährigen Vereinsjubiläum des FSV Fortuna Hopfgarten. Es wurde allen etwas geboten. Mit zwei Turnieren gab es viel Fußball zu sehen. Es war eine schöne Veranstaltung für Groß und Klein.

Im April und Mai fanden in Hopfgarten Konfirmationen und Jugendweihen statt. Allen heranwachsenden Jugendlichen wünscht der Ortschaftsrat und Ortschaftsbürgermeister alles Gute auf ihren weiteren Lebensweg.

### Kirmes in Hopfgarten

Im Juni ist Kirmeszeit. Der Kirmesverein lädt dieses Jahr am 21.06.2025 zum Kirmes Frühschoppen ein. Also, Termin im Kalender vermerken und zahlreich zum Feiern erscheinen. 14,15.....Kirmse!!

### Dorfleben App und Veranstaltungen

Alle Informationen und Veranstaltungen können über die Dorfleben App und unter <https://app.dorfleben.de/dorf/99428-hopfgarten> aufgerufen werden.

### Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Die Sprechstunde findet jeden 2. Montag von 17:30 – 18:30 Uhr (gerade Wochen) statt. Gesonderte Terminvereinbarungen und Anfragen bitte unter [hopfgarten@grammetal.de](mailto:hopfgarten@grammetal.de)

Herzliche Grüße  
Euer Ortschaftsbürgermeister  
Sebastian Kühn

## Ortschaft Isseroda

### Amtliches

### Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 12.05.2026

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7  
davon anwesend: 7

#### 13/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda beschließt die vorliegende, geänderte Tagesordnung der 14. Sitzung des Ortschaftsrates Isseroda.

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 14/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda beschließt das vorliegende Protokoll des öffentlichen Teils der 13. Ortschaftsratssitzung vom 10.03.2026.

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 15/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda stimmt der Befestigung des Weges auf Flst. 171/37, Flur 2 durch den Antragsteller auf eigene Kosten zu. Es ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Anlieger einzuholen. Auflagen der Gemeindeverwaltung sind zu berücksichtigen. Dem Verkauf des Wegstücks steht der Ortschaftsrat ablehnend gegenüber.

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 16/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda empfiehlt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grammetal im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren „Errichtung einer Schleppdachgaube auf ein Wohnhaus“ auf Flst. 211/53, Flur 3 auf die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens zu verzichten.

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 17/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda bestätigt den im Umlaufverfahren gefassten Beschluss 12/U/26 vom 20.03.2026 zur Errichtung einer zweiten Zufahrt auf Flst. 155/6, Flur 2.

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 18/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Grammetal im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Isseroda vom 20.09.2007 aufzuheben.

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 19/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda beschließt, aus dem für Veranstaltungen vorgesehenen Budget des Beschlusses 04/12/26 vom 20.01.2026 250 Euro für die Gebühren für den Antrag auf Sperrzeitverkürzung zum Dorffest 2026 bereitzustellen. Der Ortschaftsbürgermeister wird beauftragt den Antrag auf Sperrzeitverkürzung einzureichen.

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 20/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda beschließt, aus dem für Veranstaltungen vorgesehenen Budget des Beschlusses 04/12/26 vom 20.01.2026 bis zu 200 Euro für die Beantragung von GEMA-Lizenzen für das Isserodaer Dorffest 2026 zu verwenden.

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bestätigt: ja

#### 21/14/26

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Isseroda empfiehlt dem Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid für ein „Einfamilienhaus bzw. Tiny House“ auf Flst. 65, Flur 1 mit Hinweisen zu erteilen. Bei Realisierung des Vorhabens hat die Zufahrt über die westliche Grundstücksseite zu erfolgen.

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1  
Bestätigt: ja

### Nichtamtliches

### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Isseroda,

hinter uns liegt ein ereignis- und veranstaltungsreicher Mai. Beginnen möchte ich dieses Mal mit den kommunalpolitischen Veranstaltungen. Am 12. Mai hat sich der Isserodaer Ortschaftsrat zu seiner letzten Sitzung getroffen. In diesem Rahmen haben wir unter anderem Sven Kühn offiziell verabschiedet und Pascal Peter als neues Mitglied im Ortschaftsrat begrüßt. Auf der Tagesordnung standen vor allem viele kleine bauliche Angelegenheiten. Zudem haben wir uns mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der ehemaligen Gemeinde Isseroda und der weiteren Verwendung des Ortschaftsbudgets befasst. Eine Woche später folgte am 19. Mai unsere Einwohnerversammlung. Ich danke allen Einwohnern herzlich, die diese Gelegenheit wahrgenommen haben. Gleichzeitig hätte ich mir aber doch eine regere Beteiligung gewünscht. Aufgrund der verhaltenen Nachfrage muss ich davon ausgehen, dass die meisten Isserodaer mit unserer Dorfgemeinschaft weitestgehend zufrieden sind. Sollte dem doch nicht so sein, möchte ich gern nochmal auf meine Sprechstunde jeden Freitag aufmerksam machen.

Zur Einwohnerversammlung hat der Bürgermeister einige relevante neue Informationen vorgestellt. Zwei davon möchte ich auch an dieser Stelle nochmal herausgreifen. Nachdem im vergangenen Jahr die Altkleidercontainer privater Betreiber abgebaut wurden, haben die Kreiswerke Weimarer Land in Isseroda nun eigene Container im Lindenweg aufgestellt. Diese können also wieder zur Abgabe von Alttextilien genutzt werden. Als zwei-

tes Thema möchte ich auf die Grundsteuer eingehen. Nach der Grundsteuerreform 2025 hat man in Thüringen festgestellt, dass Wohneigentum erheblich mehr und Gewerbeigentum weniger belastet wird. Um diese Verschiebung wieder rückgängig zu machen hat der Thüringer Landtag 2025 neue Faktoren für die Grundsteuermessbeträge festgesetzt. Ab Juni 2026 beginnen die Finanzämter auf dieser Grundlage neue Grundsteuermessbescheide zu versenden. Für Wohngebäude sollen dadurch die Grundsteuermessbeträge um 25 % sinken. Die Gemeinde wird nach Vorliegen der Messbescheide den Grundsteuerhebesatz aufkommensneutral neu berechnen. Aktuell gehen wir davon aus, dass sich der Hebesatz durch die neue Reform nicht erhöhen wird, sodass die Senkung der Messbeträge an die Grundsteuerzahler weitergegeben werden kann.

Auch gesellschaftlich hat es im Mai einige Veranstaltungen gegeben. Bedanken möchte ich mich beim Kirchbau- und Heimatverein und den Jakob Singers für das gut besuchte Konzert in unserer Kulturkirche am 9. Mai. Musikalisch ging es dann am 30. Mai mit dem Musikfestival Isseroda rockt weiter. Dem Sportverein und der Gruppe Dienstag möchte ich recht herzlich danken, dass sie dieses Musikereignis mittlerweile zur Tradition gemacht haben. Am 03. Juni begrüßte der KHV wieder zur Krimilesung in der Isserodaer Kulturkirche.

Und so geht es im Juni auch weiter. Ab dem 15. Juni startet im Grammetal die Aktion STADTRADELN. Ich möchte alle recht herzlich dazu einladen, sich daran zu beteiligen und unsere Heimat auf zwei Rädern zu erkunden. Es winken für die Teams auch verschiedene Preise. Unsere Ortschaft beteiligt sich am Ortschaftswettbewerb und hat dafür das Team "Ortschaft Isseroda" gegründet. Über den folgenden QR-Code könnt ihr gern unserem Team beitreten:



Natürlich kann man sich auch manuell unter [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de) anmelden.

Am 20. Juni steht wieder unser alljährliches Dorffest an. Die Isserodaer Vereine haben ein buntes Programm aufgestellt, zudem wir alle Anwohner und Gäste recht herzlich einladen. Bereits am Vormittag starten wir mit dem Grammetaler Hähnekrähen und den Volleyballturnieren des ISV und der Kirmesgesellschaft. Am Nachmittag darf man sich bei Kaffee und Kuchen wieder auf ein buntes Programm freuen. Am Abend können wir dann beim gemeinsamen Public Viewing unsere Fußball-Nationalmannschaft anfeuern. Es ist also für jeden etwas dabei. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Ansonsten stehen im Juni auch schon die letzten Schulwochen an. Allen Schülerinnen und Schülern wünsche ich gutes Durchhaltevermögen und natürlich im Juli dann einen schönen Start in die Sommerferien.

Herzliche Grüße  
Euer Ortschaftsbürgermeister  
Konstantin Schwark

## Ortschaft Mönchenholzhausen

### Nichtamtliches

#### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Mönchenholzhausen,

zunächst möchte ich mich beim Kirmesverein, Bürgerverein und allen Helfern für die Organisation und Durchführung unseres traditionellen Maifeuers zur Walpurgisnacht am 30. April bedanken.

Jetzt stehen alle Signale auf Feiern unseres großen 1150-jährigen Ortsjubiläums vom 12. Juni bis 14. Juni 2026. Weiter unten finden Sie einige Highlights für das Festwochenende.

Hier sind noch ein paar wichtige Hinweise im Vorfeld des Festwochenendes.

Die Straße *Am Dorfteich* wird zwischen Hausnummer 2 und der Erfurter Straße vom 11.6. - 15.06.2026 für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Auf der Parkfläche zwischen der Straße *Am Dorfteich* Hausnummer 1 und Hausnummer 6 (Bürgerhaus) ist vom 10.06.2026 - 15.06.2026 das Parken verboten. Auf dieser Fläche steht das Festzelt. Der Parkplatz am ehemaligen „Konsum“ ist ebenfalls gesperrt.

Bitte nutzen Sie die Parkplätze vor und zum Fest am Kindergarten, den Parkplatz der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH, (Lindenstraße 35) und die Fläche vor dem Lager des Möbelhauses Rieger.

Am Sonnabend, 13. Juni 2026 bleiben der Grüncontainer und Altkleidercontainer wegen unseres Jubiläums geschlossen. Ich bitte um ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf ein schönes Festwochenende!

Im Juni wartet noch ein weiterer Höhepunkt auf uns. Am Sonnabend, 27. Juni, zieht der Grasekönig mit seinem Gefolge wieder durch Mönchenholzhausen. Mit seinem Spruch: „Hier steht der kleine König, gebt ihm nicht zu wenig, lasst ihn nicht so lange stehen, er muss ein Häuschen weiter gehen“, sammelt er Eier und Geld. Die Eier werden dann im Bürgerhaus gekocht und das Geld unter den Kindern verteilt.

Den Ablauf, wann der Grasekönig in der „Hohle“ aufgebaut wird und wann er durch den Ort zieht, entnehmen sie bitte den Ausschüssen in den Schaukästen.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, über aktuelle Themen und Informationen in der Gemeinde oder in unserem Ortsteil informieren Sie sich bitte in den Schaukästen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Henrik Slobodda

#### 1150 Jahre Mönchenholzhausen - Jetzt wird gefeiert!

##### Nun ist es endlich soweit:

Mönchenholzhausen feiert vom 12. bis 14. Juni 2026 seine 1150-jährige Geschichte - und unser Dorf bereitet sich auf ein ganz besonderes Wochenende voller Gemeinschaft, Musik und gemeinsamer Erlebnisse vor.

Viele Menschen aus unserem Ort haben in den vergangenen Monaten mit Ideen, Zeit, Tatkraft und viel Herzblut daran gearbeitet, dieses Fest möglich zu machen. Genau das macht unsere Jubiläumsfeier so besonders: Sie lebt von den Menschen, die hier wohnen, sich einbringen und gemeinsam etwas auf die Beine stellen.

An drei Tagen soll unser Dorf rund um Festzelt, Bürgerhaus und Kirche zusammenkommen. Es geht um gemeinsame Zeit, gute Gespräche, Musik, Wiedersehen und darum, das Jubiläum miteinander zu erleben. Genau diese gemeinsamen Stunden machen ein Dorfleben aus - und hoffentlich auch dieses Festwochenende zu etwas Besonderem.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm mit Musik, Vorführungen, Familienangeboten, Theater, Festmarkt, Tanz, Geschichte und vielen weiteren Höhepunkten.

Der feierliche Auftakt beginnt am Freitag, dem 12. Juni, um 17:00 Uhr mit der Festandacht und dem Konzert von Klara vom Querenberg in der Kirche.

##### Einige Highlights des Festwochenendes:

###### Freitag, 12. Juni

- Festauffakt
- Festandacht in der Kirche
- Konzert mit Klara vom Querenberg
- Musik und Disco mit DJ TNT im Festzelt

###### Samstag, 13. Juni

- Familien-Quiz
- Teenie-Challenge
- Vorführungen der Feuerwehr und des Hundesportvereins
- Konzert des Thüringer Polizeiorchesters
- Vortrag zur Geschichte von Mönchenholzhausen
- Tanzabend mit „Sunny Side Up“

###### Sonntag, 14. Juni

- Fröhlichschoppen
- Jubiläums-Festmarkt

- Theateraufführung
- Auftritt der Kita „Mönchszwerge“
- Siegerehrung „Schönster geschmückter Hauseingang“
- Enthüllung des Jubiläumsbaumes
- Auftritt des Shanty-Chors „Ahoi“ Erfurt

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen bestens gesorgt.

Am Sonntag erwartet Sie zusätzlich Kaffee und Kuchen im Rahmen des Familiennachmittags.

Ein herzliches Dankeschön gilt bereits jetzt allen Unterstützenden, Sponsoren, Vereinen, Mitwirkenden und Helfenden, die dieses Fest möglich machen.

Ob für einen kurzen Besuch oder das ganze Wochenende: Kommen Sie vorbei, treffen Sie bekannte Gesichter und feiern Sie mit uns 1150 Jahre Mönchenholzhausen!

Das vollständige Programm finden Sie in der Festschrift sowie auf den Aushängen im Ort.

Wir freuen uns auf viele Gäste und ein unvergessliches Festwochenende!

Ihr Festkomitee Mönchenholzhausen

## Ortschaft Niederzimmern

### Nichtamtliches

#### Liebe Zimmersche,

in den Tagen rund um Christi Himmelfahrt, Jugendweihen und Konfirmationen hat sich in Niederzimmern wieder einmal gezeigt, wie „reif“ manche unserer Jugendlichen angeblich schon sind. Wenn Vandalismus, Schmierereien, zerstörte Spielgeräte und zerschlagene Glasflaschen der neue Ausdruck von Erwachsensein sein sollen, dann herzlichen Glückwunsch - da haben wir ja eine beeindruckende Entwicklung.

Unser Spielplatz wurde beschädigt, Spielzeug mutwillig zerstört und Glasflaschen zerschlagen. Offenbar ist es für einige völlig normal, Gefahren für Kleinkinder zu hinterlassen. Und weil das noch nicht reicht, wird mitten auf den Spielplatz uriniert. Ja, mitten drauf. Vielleicht ist das ja die moderne Art, Revier zu markieren - wer weiß.

An der Bushaltestelle wurde erneut geschmiert, im Dorf Flaschen zerschmissen. Aber klar: Treffpunkte fordern, das geht immer. Verantwortung zeigen? Kann keiner. Respekt vor fremdem Eigentum? Scheint für manche ein exotisches Konzept zu sein.

Das eigentlich Erschütternde: Viele Eltern werden davon nie etwas hören. Warum? Weil wir uns so gern an den bequemsten aller Sätze klammern: „**Meiner macht das nicht.**“ Natürlich nicht. Der eigene Nachwuchs ist selbstverständlich ein Engel, der zufällig immer genau dann schläft, wenn im Dorf Chaos angerichtet wird. Die anderen waren's. Immer die anderen. Und komischerweise bekommen wir Eltern auch *per se* nie etwas mit - ein erstaunliches Talent, das sich hartnäckig hält.

Und dann gibt es noch diejenigen, die einem **ins Gesicht lachen**, sobald man sie fragt, ob sie etwas wissen oder zu ihren eigenen Fehlern stehen wollen. Natürlich nicht. Verantwortung übernehmen wäre ja zu einfach.

Stattdessen wird fröhlich gedeckt, vertuscht und geschwiegen - und zwar nicht nur für die eigenen „Helden“, sondern gleich für die ganze erweiterte Chaos-Crew aus Vieselbach, Utzberg, Hopfgarten und Co. Ein richtig schönes, überregionales Teamwork. Fast rührend, wie solidarisch man sein kann, **wenn es darum geht, Mist zu bauen.**

Schade nur, dass diese beeindruckende Loyalität nie dann auftaucht, wenn es um Respekt, Rücksicht oder schlicht gutes Benehmen geht.

Alle Straftaten am Pfingstwochenende wurden zur Anzeige gebracht und werden konsequent verfolgt. Einige Namen sind bereits bekannt. Und ja: **Wir werden jede weitere Tat anzeigen. Ohne Ausnahme.**

Vielleicht wäre es an der Zeit, dass unsere „fast Erwachsenen“ einmal erleben, wie viel Arbeit, Zeit und Herzblut in unserem Dorf

steckt. Mein Vorschlag: **Ab zum nächsten Arbeitseinsatz.** Wer zerstört, darf auch wieder aufbauen. Vielleicht entsteht dabei sogar so etwas wie Respekt. Wäre ja mal ein Anfang.

**Und an uns Eltern:** Wenn wir Unterstützung brauchen - die gibt es. Auch anonym. Aber wegschauen, schönreden und „meiner macht das nicht“ funktioniert ab jetzt nicht mehr. Unsere Kinder brauchen Grenzen. Und zwar echte.

Und an alle, die immer wegschauen: **Ruft die Polizei. Der Anruf kostet nichts.** Wegschauen hingegen kostet uns als Dorf inzwischen eine ganze Menge.

Wer nichts meldet, stärkt nicht den Frieden, sondern **bestärkt die, die hier mutwillig Schaden anrichten.** Macht Fotos, dokumentiert, gibt es den Ermittlern. Schaut nicht weg - denn genau davon leben diese „Helden“.

Früher haben wir solche Kandidaten aus unserem schönen Dorf gejagt. Heute? Da wird lieber geschwiegen, weggesehen oder gehofft, dass es „schon jemand anders macht“. So funktioniert das aber nicht. **Nicht mehr!**

#### 1150 Jahrfeier Niederzimmern, unsere Festwoche vom 26.06.2026- 05.07.2026

Wie bereits mehrfach angepriesen, startet am 26.06.2026 unsere Jahrfeier. Unsere Vereine und freiwilligen Helfer haben was ganz Besonderes auf die Beine gestellt.

Gemeinde Grammetal	
	
<b>Freitag, 26.06.2026</b>	<b>Montag, 29.06.2026</b>
14.00 Uhr Eröffnung und Dauerstellung im DUVZ	Festzelt Schenkplatz: Kinotag
20.00 Uhr Holz und die Hardliner im Festzelt	9.00 Uhr Die Welt der Traumtiere (ab 4 Jahre)
<b>Samstag, 27.06.2026</b>	10.00 Uhr Zusammen Stamen (ab 6 Jahre)
10.00-15.00 Uhr Haus- und Hofflohmarkt/ Biwak	11.30 Uhr Die letzten Augenzeugen (ab 8. Klasse)
Historische Höfe/ Kinderland/ BW Patenkompanie	17.00 Uhr Die letzten Augenzeugen
16.00 Uhr Spätschoppen im Festzelt	18.30 Uhr Lost Pages of War
Live-Musik mit Andy Kuntz	20.00 Uhr Weibode
<b>Sonntag, 28.06.2026</b>	<b>Dienstag, 30.06.2026</b>
9.00 Uhr Kirche Andacht	Festzelt Schenkplatz: Hoftheater Niederzimmern
13.00 Uhr Historischer Festzug	10.00 Uhr Händel und Gretel
anschließend Kochenbuffet im Festzelt	17.30 Uhr Hegemahl
	19.30 Uhr Dorfidyll und Hesenwahn
	<b>Mittwoch 01.07.2026</b>
	14.30 Uhr Kinderfest im Kindergarten/Jugendclub
	18.00 Uhr Start Kirche Musikalischer Dorfbrudung
	<b>Donnerstag 02.07.2026</b>
	14.00 Uhr Kaffeeklatsch mit Schminzel-Garantie im Heimatverein
	18.00 Uhr Ladiesnight FSK 18 im Festzelt
	<b>Freitag 03.07.2027 bis Sonntag 05.07.2026</b>
	Kirmeswochenende

#### 4. Haus- und Hofflohmarkt

**Auch unserer 4. Haus- und Hofflohmarkt und das öffnen unsere Historischen Höfe am 27.06.2026, wird ein besonderer Programmpunkt zu unserer Jahrfeier sein.**

40. Höfe öffnen Ihre Tore zum Stöbern, Staunen und Lernen. Auch unser Dorf- und Vereinsausstellung sowie unsere Jäger, Förster und unsere Patenkompanie aus Erfurt werden Ihr können Zeigen. Auch für die kleinsten ist mit Hüpfburgern, und vielerlei Spiel und Spaß bestens gesorgt.



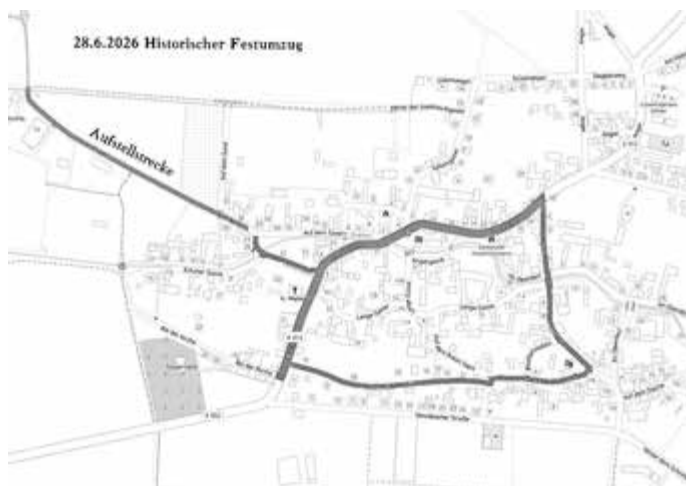
**4. Haus- & Hofflohmarkt Niederzimmern**  
**27.06.2026**  
**10-15 Uhr**

Anmeldung mit Kontaktdaten an:  
 Ortschaft Niederzimmern  
 Angergasse 6  
 99428 Grammetal

niederzimmern@grammetal.de



Unser Historischer Festumzug mit einer Länge von mehr als 400 m und über 40 historischen und aktuellen Bildern wird uns am Sonntag den 28.06.2026 ab 13.00 Uhr einen unvergessenen Nachmittag beschern.



Also lasst euch durch unsere Zeitgeschichte Treiben, seht die Arbeit unserer Vereine und lernt unser schönes Dorf sowie die Leute zu unseren Veranstaltungen kennen.

Niederzimmern freut sich auf euch!

### Spendenauf Ruf

**Danke an alle Unterstützer für die bereits erbrachten Spenden!**

**1150 Jahre Niederzimmern - Gemeinsam feiern, gemeinsam fördern**

Damit unsere Vereine, Veranstaltungen und das Dorfleben weiterhin blühen, bitten wir um Ihre Unterstützung.

### Spendenkonto für Ihre Unterstützung

Gemeinde GrammetalIBAN: DE78 1203 0000 0000 9296 38

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: „Förderung des Dorf- und Vereinslebens für die Ortschaft Niederzimmern und die Jahrfeier“

### Spendenquittung und Nachweis

Ab einem Betrag von 301,00 € stellt die Gemeindekasse auf Wunsch eine Spendenquittung aus. Bitte senden Sie nach der Überweisung eine E-Mail an: kasse@grammetal.de mit Angabe von Betrag, Datum der Überweisung sowie Name und Adresse für die Zustellung. Für Spenden unter 301,00 € genügt der Überweisungsbeleg als Nachweis zur Vorlage beim Finanzamt.

### Die Bürgermeistersprechstunde

findet jeden Montag von 17:30 bis 18:30 Uhr statt. Gesonderte Terminvereinbarungen und sonstige Anfragen möglich unter [niederzimmern@grammetal.de](mailto:niederzimmern@grammetal.de) oder Telefonisch in der Verwaltung unter 03643/ 83110.

Euer Ortschaftsbürgermeister,  
Lars Liebeskind  
Niederzimmern, den 25.05.2026

**Folgt uns in der Dorfleben App auf Facebook, Instagram und unter [www.niederzimmern.de](http://www.niederzimmern.de)**

Weitere Termine findet Ihr im Newsletter, in der Dorfleben App [www.dorfleben.niederzimmern.de](http://www.dorfleben.niederzimmern.de) Unserer Internetseite [www.niederzimmern.de](http://www.niederzimmern.de) Facebook/gemeinde niederzimmern Instagram/ gemeinde\_ niederzimmern



## Ortschaft Nohra

### Amtliches

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Ortschaftsrats Nohra vom 25.03.2026

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 4 + Ortsbürgermeister, davon anwesend: 5

#### Beschluss Nr. 01-25.03.2026

Die Tagesordnung wird bestätigt.

*Einstimmig angenommen*

#### Beschluss Nr. 02-25.03.2026

Die Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2026 wird bestätigt.

*Einstimmig angenommen*

#### Beschluss Nr. 03-25.03.2026

Beratung und Beschluss zur finanziellen Unterstützung der Fahrt zur Partnergemeinde Kolbshelm

Der Ortschaftsrat Nohra beschließt die finanzielle Unterstützung der Kolbshelmfahrt am Himmelfahrtwochenende 2026 mit 250,-€ aus dem Ortschaftsbudget Nohra.

*Einstimmig angenommen*

#### Beschluss Nr. 04-25.03.2026

Frühjahrsputz am 28.03.2026

Der Ortschaftsrat Nohra beschließt die finanzielle Unterstützung des Frühjahrsputz 2026 durch Übernahme der Verpflegungskosten aus dem Ortschaftsbudget Nohra.

*Einstimmig angenommen*

## Ortschaft Obernissa

### Nichtamtliches

### Hallo Obernissa,

der Mai ist gekommen - und, eh man sich versieht auch schon wieder vorbei. Unser Maifeuer ist aber sicher allen noch in guter Erinnerung. Selten habe ich so viele Besucher auf dem Festplatz gesehen. Danke an den Förderverein und alle Helfer, die das möglich gemacht haben!

Der kleine Umzug zum Maibaumsetzen war dagegen leider ausgefallen. Wir brauchen einfach wieder eine breitere Basis an Freiwilligen, um all die Aktivitäten zu ermöglichen. Ich hoffe hier sehr auf eine gute Entwicklung in unserer Feuerwehr!

Besonderer Dank gebührt hier aber einigen jungen Vätern und ihren Frauen im Ort, die kurzerhand die Initiative ergriffen haben und uns doch noch einen Maibaum mit Kranz bescherten. Ganz ohne Werbung und im Stillen. Ein schönes Geschenk an unser Dorf - herzlichen Dank!

Unser Dorf hat auch eine aktive Lesegemeinschaft und die Vielfalt der Bücher die gelesen werden ist beeindruckend. Diese Erkenntnis verdanken wir unserer Dorfkümmernin Julia, die am 20. Mai zum ersten Büchertausch in die „Eintracht“ eingeladen hatte.

14 Freundinnen guter Bücher hatten sich zum Treffen eingefunden und viel Interessantes, für mich überwiegend Unbekanntes aus der Welt der Bücher mitgebracht. Leider war ich der einzige Mann in der Runde, was ich wirklich bedaure. Ich denke, auch Männer lesen Bücher und können über das Gelesene erzählen. Daraus entstehen interessante, oftmals auch überraschende Gespräche. Mal ganz anders als nur unter Männern! In ca. drei Monaten soll es den nächsten Büchertausch geben. Vielleicht kann ich danach auch von Freunden des Buches berichten.

Unsere geplante Bücherzelle lässt noch etwas auf sich warten. Es sind noch einige Arbeiten an dem guten Stück zu erledigen, für die einfach bisher keine Zeit zu finden war. Dafür sind aber zwei neue, sehr stabile Bänke zum Aufstellen in unserer schönen Umgebung fertiggestellt. Auch das kostenlos, dank großzügiger Spenden an Material und Arbeitszeit hier aus Obernissa. Wer rund um Obernissa spazieren geht, wird sich bald über die neuen Gelegenheiten zur Rast freuen.

Leider gibt es auch immer wieder Anlass zum Ärgern auf dem Weg durch die Flur. Im Graben am östlichen Ortsrand wurde Grünschnitt abgekippt. Einfach ärgerlich! Einzelne machen es sich offenbar immer noch leicht, als wäre ihnen das Wohl unserer Ortschaft und der Nachbarn gleichgültig. Vielleicht war das einfach nur fahrlässig und mit etwas Abstand wird's in Zukunft besser gelöst. Die Möglichkeiten zur Entsorgung von Grünschnitt sind mit Zeit und Ort an der Infotafel veröffentlicht.

In Mönchenholzhausen können zu den gleichen Öffnungszeiten am gleichen Platz auch Altkleider in dort bereitstehende Container entsorgt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Container nicht erreichbar.

Für Juli gibt es eine weitere neue Idee für Obernissa: Ein Flohmarkt vor den Häusern und auf den Höfen. Der Flyer von Roland, Luise und Julia müsste schon in jedem Briefkasten aufgetaucht sein. Nun heißt es nur noch anmelden und Mitmachen. Die Anmeldungen werden bis 7. Juni erwartet. Der Flohmarkt soll am 5. Juli ab 12.00 Uhr im ganzen Dorf starten. Die Info findet Ihr auch in der Dorfleben-App.

Für alle Sportlichen und alle, die einfach oft und gern mit dem Rad unterwegs sind, ist die Aktion STADTRADELN, an der unsere Gemeinde teilnimmt, eine Empfehlung. Vom 15. Juni bis 5. Juli soll wieder besonders aktiv in die Pedale getreten werden. Das dient der Gesundheit und der Umwelt und kann obendrein noch einen guten Preis einspielen. Nähere Informationen sind sicher dieser Ausgabe des Amtsblattes und garantiert in der Dorfleben-App und am Infokasten zu finden.

Am 7. Juni findet die Bürgermeisterwahl in unserer Landgemeinde statt. Der Wahlraum ist in Obernissa wie gewohnt im Freizeitzentrum zu finden und ab 8.00 Uhr geöffnet. Ich hoffe, dass viele Einwohner von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Bleibt der Blick zum Sport.

Vier Spiele waren nach Redaktionsschluss der letzten Ausgabe angesetzt. Und die gingen alle an unsere Jungs! Das ist eine Serie, die sich sehen lassen kann: 20:4 Tore in zwei Auswärts- und zwei Heimspielen sprechen eine klar überlegene Sprache. Der im Mai kurzzeitig abgegeben erste Tabellenplatz steht mit Stand Pfingstmontag wieder. Allerdings ist das denkbar knapp. Der Verfolger, FC Einheit Bad Berka II, liegt nur zwei Punkte zurück und hat dabei einen Sieg weniger. Die beiden Heimspiele am 31. Mai gegen SV Germania Ilmenau 2 und am 14. Juni gegen die SG Fortuna Griesheim müssen gewonnen werden. Fan-Unterstützung am Platz in Obernissa ist gefragt! Dazu bleibt die Hoffnung auf Schützenhilfe durch den Gegner beim Nachholspiel der Ilmenauer. Wir drücken die Daumen!

Und dann läuft ja noch die Fußball.WM. Deutschland beginnt am 14. Juni, gegen Curacao. Anstoß 19.00 Uhr MESZ. Unsere Eintracht wird um 15.00 Uhr mit einem Heimsieg hier in Obernissa vorlegen...

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Hans-Peter Goltz

## Öffentlicher Teil

### Vereinsnachrichten, Sonstige Informationen

#### Obergrunstedt lädt ein



Foto: [https://de.wikipedia.org/wiki/](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Obergrunstedt,_Dorfkirche_(04).jpg)

Datei:Obergrunstedt,\_Dorfkirche\_(04).jpg

**Der Taufstein in unserer Kirche wird in diesem Jahr 400 Jahre alt und unsere Kirchturmuhre feiert ihr 180-jähriges Bestehen.**

**Aus diesem Anlass laden wir herzlich zu einem kleinen Kirchenfest am Samstag, dem 13.06.2026, um 15 Uhr in die Kirche nach Obergrunstedt ein.**

Es erwartet Sie ein Gottesdienst mit Pfarrer Joachim Neubert sowie anschließend ein gemütliches Beisammensein mit leckerem Essen und Getränken.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auch über Ihre Spenden, da in unserer Kirche zahlreiche Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Manuela Jahn  
Ortschaftsbürgermeisterin Obergrunstedt



#### Kirmes in Niederzimmern



##### Freitag, 03.07.2026

- 18:00 Uhr Kirmesgottesdienst
- 21:00 Uhr Kirmesdisco mit „Klangakzent“, „Paul Niceday“ & „Da Pannu“

##### Samstag, 04.07.2026

- 10:00 Uhr Ständchen mit den „Thüringer Blasmusikanten Neumark“
- 21:00 Uhr Kirmestanz mit „Excite“ und **Programmeinlage** der Kirmesgesellschaft

##### Sonntag, 05.07.2026

- 10:00 Uhr Fröhschoppen mit „Flair“
- 12:00 Uhr Mittagessen mit Thüringer Kloßgerichten
- 14:30 Uhr Kinder- und Seniorentanz mit Kaffee und Kuchen, Märchenaufführung  
**Ab 14 Uhr freier Eintritt!**
- 17:00 Uhr **Programmeinlage** der Kirmesgesellschaft, **Kirmesbeerdigung**

Die Essensversorgung des gesamten Wochenendes wird von der Fleischerei Gillsch übernommen.

# PIZZA-ABEND zum Ferienanfang



**Am 3. Juli 2026  
ab 18.00 Uhr**

**im Vereinshaus der Natur- und  
Heimatfreunde Niederzimmern**

## Zeltkirmes in Utzberg - Ein Wochenende voller Freude

**26. Juni - 28. Juni**

Es ist wieder so weit: Utzberg lädt herzlich zur Kirmes ein! Drei Tage lang erwartet Groß und Klein ein buntes Programm mit Musik, Umzügen und allerlei Überraschungen.

**Freitag, 26. Juni**

Der Abend beginnt 19 Uhr mit einem Gottesdienst. Um 20 Uhr zieht der Umzug durchs Dorf. Ab 21:30 Uhr rockt die Band The JUKE die Bühne.

**Samstag, 27. Juni**

Um 20 Uhr findet erneut ein Umzug statt. Ab 21 Uhr sorgt die Band MAD - Music Action Dance für ausgelassene Stimmung.

**Sonntag, 28. Juni**

Ab 10 Uhr laden die Neumarker Blasmusikanten zum gemütlichen Frühschoppen ein - der perfekte Ausklang des Kirmeswochenendes.

Für weitere Unterhaltung sorgen Schieß- und Losbude sowie tolle Überraschungen für die ganze Familie. Dazu gibt es Mittagessen und selbstgebackenen Kuchen.

Wir freuen uns auf euch - kommt zahlreich und feiert mit!



### Der „Digitale Engel“ macht Station in Isseroda

...und lädt interessierte Bürgerinnen und Bürger zu zwei kostenlosen Informationsveranstaltungen rund um digitale Themen im Alltag ein. Ziel der Initiative ist es, insbesondere ältere Menschen dabei zu unterstützen, digitale Angebote sicher und selbstständig zu nutzen.

Die Veranstaltungen finden an folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 03.07.2026, 16:00-18:00 Uhr**
- **Freitag, 20.11.2026, 16:00-18:00 Uhr**

Im Mittelpunkt stehen praktische Tipps zu Smartphone, Tablet und Internet. Die Teilnehmenden erhalten leicht verständliche Informationen und können individuelle Fragen stellen. Themen wie sicheres Surfen, Messenger-Dienste, Online-Banking oder digitale Gesundheitsangebote werden anschaulich erklärt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich.

**Veranstaltungsort:**  
**Café des Pflegeheims „Landhaus Isserodaer Hof“**  
**Nohraer Weg 11, 99428 Isseroda**

Der „Digitale Engel“ ist ein Projekt von Deutschland sicher im Netz e. V. und wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Anmeldung bei Stefan Wenzlowski unter 0170/2935501

### Kirchliche Nachrichten



**21.06.2026  
PILGERSONNTAG**

Miteinander unterwegs sein, singen, beten,  
Gott begegnen

**Wir pilgern eine Strecke von ca. 8km  
von Ollendorf über Hottelstedt, das "Tiefes  
Loch" nach Ettersburg**

- 9.30 Uhr Start in der Kirche Ollendorf mit Andacht, dann pilgern wir los
- 11.00 Uhr Andacht Kirche Hottelstedt mit kleiner Kaffeepause
- 12.00 Uhr Andacht Tiefes Loch, Mittagspicknick im Wald
- gegen 13.30 Uhr Kirche Ettersburg Abschluss mit Andacht und kleinem Orgelkonzert

Jede/r bringe sich bitte ausreichend Trinken mit und eine kleine Stärkung zum Teilen für ein Picknick im Wald.

# Von allen Lesern beachtet... Familienanzeigen

© bittedankeschön - stock.adobe.com

*Vielen Dank sagen  
Roland & Barbara Thiele*

allen Verwandten, Freunden und Bekannten, die uns  
anlässlich unserer

## EISERNEN HOCHZEIT

AM 13. MAI 2026 mit Glückwünschen, Geschenken  
und Blumen geehrt haben. Unser besonderer  
Dank gilt zum Gelingen der schönen Feier  
unseren Kindern mit ihren Familien,  
der Firma Jens Ritschel für das gute Essen,  
Frau Carolin Bock für den guten Kuchen und  
dem Nohraer Männerchor für die  
hervorragende musikalische Unterhaltung.

NOHRA, AM 13. MAI 2026



*Vielen Dank!*

Allen, die mich anlässlich meiner  
**Jugendweihe**  
mit so zahlreichen Glückwünschen, Blumen  
und Geschenken bedachten, möchte ich  
auf diesem Wege danken.

*Charlotte Feodora  
Martha Tillian*

Hopfgarten, im Mai 2026

*Zu jeder Zeit selbst gestalten!*

Anzeigen ONLINE BUCHEN:  
[WITTICH.DE/FAMILIENANZEIGEN](http://WITTICH.DE/FAMILIENANZEIGEN)




## Gesund & Fit 2026

IHRE  
GESUNDHEIT  
IN BESTEN HÄNDEN



Anzeige

## Logopädische Praxis Stefanie Wernicke

Logopädin, Bachelor of Science



Diagnostik, Therapie, Beratung und Prävention bei Störungen im Bereich  
der Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Hörens und des Schluckens

- alle Kassen
- Termine nach Vereinbarung
- Hausbesuche n. ärztlicher Verordnung

Tel: 03643 8596161  
Fax: 03643 8596162  
Mobil: 0162 8409719

Web:  
[www.logo-wernicke.de](http://www.logo-wernicke.de)  
[info@logo-wernicke.de](mailto:info@logo-wernicke.de)

Lindenstraße 15,  
99428 Weimar-Niedergrunstedt



**Karsta Martin**  
Straßburger Platz 3  
99427 Weimar  
Tel.: 03643 - 77 70 39 0  
Mob.: 0160 - 97993188

Öffnungszeiten:  
Mo. - Do. 8.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
E-Mail: [ergo-martin@web.de](mailto:ergo-martin@web.de)

LW-Service auf einen Klick:  [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

World Vision  
ZUKUNFT FÜR KINDER

Kindern eine Zukunft zu schenken  
ist ein wundervolles Erlebnis

Erlebe die Kraft der Patenschaft.  
Werde jetzt Pate auf [worldvision.de](http://worldvision.de)





## Werkstatt für alle(s)!

- Wartung und Reparatur aller PKWs, Transporter, und Wohnmobile
- Karosseriearbeiten, Unfallinstandsetzung, Lackierung
- Reifenservice mit Rädereinlagerung
- Abschleppdienst mit 24h Nothilfe
- Werkstattersatzwagen oder Hol- und Bringendienst



**Für Ihr Auto tun wir alles!**

### Auto Germar - Bosch Car Service

Vieselbacher Straße 29 · 99428 Grammetal OT Niederzimmern  
 Telefon: 036203 / 51566 · info@autogermar.de



### Alu-Terrassendach

5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl  
 4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und  
 dimmbarer LED-Beleuchtung

**Preis: 4.999,00 EUR**

#### neo-GARDEN GmbH & Co. KG

Inhaber: Uwe Meersteiner Tel.: 036452 189 943  
 Forstweg 1 Fax: 036452 762 074  
 99439 Am Ettersberg Mobil: 0163 1529510  
 kontakt@neo-garden.de Web: neo-garden.de



WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER  
 HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

Erste Hilfe.



Selbsthilfe.



Würde für den Menschen.

Mitglied der actalliance

### Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik

Rüdiger



Verkauf · Service · Vermietung

☎ 03643 849174

✉ info@baumaschinen-schwarz.de  
 www.baumaschinen-schwarz.de

🏠 Ahornallee 5

Gewerbegebiet Legefeld

**99428 Weimar**

## Gemeinsam für den Frieden.

Danke für Ihre Hilfe!

www.volksbund.de/sammlung



Ich bin für Sie da...

Martina Ulke

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**Tel.: 0175 5951698**

Fax: 03677 205021

m.ulke@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**egapark**  
Erfurt

Entdecken Sie den egapark im Jubiläumsjahr!

BLUMENSTADT 65 Jahre egapark Erfurt

SWE Für Erfurt. [www.egapark-erfurt.de](http://www.egapark-erfurt.de)

# egapark Erfurt: Ein Blütenmeer wie in den Sechzigern

Das wichtigste deutsche Gartendenkmal der 1960er Jahre wird 65

Wenn im Sommer Hunderttausende Blüten in bunten Farben leuchten, ist man zu Gast im egapark in Erfurt. Das wichtige deutsche Gartendenkmal der Moderne feiert 2026 sein 65-jähriges Bestehen. 1961 wurde hier die „Erste internationale Gartenbauausstellung der sozialistischen Länder“ eröffnet. Im Jubiläumsjahr spannt der Park einen Bogen über 65 Jahre Garten- und Architekturgeschichte.

## Zurück in die Vergangenheit

Einer der renommiertesten Gartenarchitekten des 20. Jahrhunderts, Reinhold Lingner, kreierte 1961 in Erfurt ein Opus magnum, dessen Strahlkraft bis heute andauert. Die iga war ein enormer Erfolg: Sie war „Bildungszentrum des sozialistischen Gartenbaus“, Kulturpark, touristische Attraktion, Freizeitareal und politischer Repräsentationsraum und etablierte sich als Zentrum der Gartenbauausstellungen in der DDR und in weiteren sozialistischen Ländern Europas. 1992 wurde die Gartenanlage unter Denkmalschutz gestellt – zu recht, denn es gibt in Deutschland und Europa keine andere Anlage, in der man die Formsprache der 1960er Jahre so authentisch erleben kann.

## Blühspektakel im Jubiläumsjahr

Der egapark lockt mit 20 Themengärten, darunter Rosengarten, Japanischer Fels- und Wassergarten, Staudenschau, Skulpturengarten und Dahlienschau. Der Star unter den Blühpflanzen ist das rund 6.000 Quadratmeter große Blumenbeet mit mehr als 200.000 Frühjahrs- und Sommerblumen. 2026 wird das Beet im Stil der 1960er Jahre bepflanzt – ein „Colour Blocking“ mit bewusst reduzierten Mitteln.

## Den Park kann man 2026 neu entdecken

Ab Mai entführt eine Outdoor-Ausstellung unter dem Titel „Die IGA. Ein Park der Moderne“ in die Geschichte des Geländes. Vom 1. Mai bis 6. Juni findet eine Jubiläums-Blumenschau in der Halle 1 statt, in der kunstvolle Pflanzenarrangements mit der Parkgeschichte verwoben werden. Ab dem 14. August öffnet das Deutsche Gartenbaumuseum seine neue Ausstellung „iga\*61: Die DDR durch die Blume“. Ergänzt werden die Angebote durch Führungen und Vorträge zur Historie des Parks.

## Vielfalt im Jubiläumsjahr

Der egapark bietet ganzjährig zahlreiche Veranstaltungen und Ausstellungen an – Pflanzenspezialmärkte, Familienevents, Kürbisausstellung und vieles mehr erwarten die Besucher. Eine übersichtliche Zusammenstellung gibt es auf [www.egapark-erfurt.de](http://www.egapark-erfurt.de). Der egapark ist 2026 von dienstags bis sonntags sowie an Feiertagen geöffnet, im Juli und August auch montags.

**Zeigen Sie Ihren Kunden,  
dass es Sie gibt.**

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

**weimarer wohnstätte**

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen fachlich versierten

**Immobilientechniker / Gebäudemanager (m/w/d)**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Webseite.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte als pdf-Datei per E-Mail an [personal@weimarer-wohnstaette.de](mailto:personal@weimarer-wohnstaette.de) oder per Post an Weimarer Wohnstätte GmbH, Personal, Frauenplan 6, 99423 Weimar. **Wir freuen uns auf Sie!**

 **Zum Karriereportal**  
[weimarer-wohnstaette.de/karriere](http://weimarer-wohnstaette.de/karriere)

weimarer wohnstätte GmbH | Frauenplan 6 | 99423 Weimar

Staatl. gepr. Betriebswirtin

**Silke Busch**  
Steuerberaterin



Nohraer Weg 1  
99428 Grammetal  
Tel. 0 36 43/ 90 67 10  
Fax 0 36 43/ 90 67 120  
E-Mail: [mail@stb-silke-busch.de](mailto:mail@stb-silke-busch.de)  
[www.stb-silke-busch.de](http://www.stb-silke-busch.de)

## Sprechzeiten:

Mo. 8.00 - 16.00 Uhr  
Di. 8.00 - 17.00 Uhr  
Mi. 8.00 - 18.00 Uhr  
Do. 8.00 - 19.00 Uhr  
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

© Racamani - stock.adobe.com

# In dankbarer Erinnerung... Traueranzeigen




Mit tiefem Dank und aufrichtiger Trauer  
nehmen wir Abschied von

## Horst Winzer,

der am 11.05.2026 im Alter von 90 Jahren verstorben ist.

Sein Wirken hat unsere Kirchgemeinde Niederzimmern über viele Jahre geprägt. Als langjähriger Vorsitzender „des **Gemeindegemeinderats**“ setzte er sich mit unermüdlicher Energie, Weitblick und Herzblut für das geistliche und bauliche Leben unserer Gemeinde ein.

Am Herzen lagen ihm insbesondere die „**Sanierung der Kirche**“ und „**des Pfarrhauses**“, welche er federführend seit 1990 vorantrieb. Durch sein Engagement konnte die Pfarrstelle in Niederzimmern erhalten bleiben. Die Kirche, die ihm so am Herzen lag, trägt heute sichtbar seine Handschrift.

Möge er ruhen in Gottes Frieden.

**Der Kirchenrat Niederzimmern**

Niederzimmern, im Mai 2026

Der Herr ist mein Licht -Ps. 27,1-



## Danksagung

Wir haben in aller Stille Abschied  
genommen von unserem lieben

## Günter Mende

\* 09.05.1940 † 04.05.2026

Auf diesem Wege danken wir all denen, die ihre  
Anteilnahme in vielfältiger Weise bekundet haben.

In stiller Trauer

**Deine Ehefrau Irmgard**

**Deine Söhne Thomas und Steffen**

**Deine Enkelin Franziska**

Niederzimmern, im Mai 2026

Es wird aussehen, als wäre ich tot,  
und das wird nicht wahr sein ...

Und wenn du dich getröstet hast,  
wirst du froh sein, mich gekannt zu haben.

Du wirst Lust haben, mit mir zu lachen.

Und du wirst manchmal dein Fenster öffnen,  
gerade so zum Vergnügen...

Und deine Freunde werden sehr erstaunt sein,  
wenn sie sehen, dass du den Himmel anblickst  
und lachst.

Antoine de Saint-Exupéry



- Bestattungen jeder Art
- Bestattungsvorsorge
- Erledigung aller Formalitäten
- Lieferung von Trauerfloristik

**Zu jeder Zeit für Sie erreichbar!**

 **036203 / 60 30 1**

Erfurt-Vieselbach, Bahnhofsallee 35

[www.bestattungen-janos-helt.de](http://www.bestattungen-janos-helt.de)



*Wir sind traurig, dass wir dich verloren haben,  
aber wir danken Gott, dass wir dich hatten.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir  
Abschied von meinem lieben Ehemann,  
unserem Vater, Schwiegervater, Opa,  
Uropa, Schwager, Onkel und Cousin

## Horst Winzer

\* 06.04.1936 † 11.05.2026

In stiller Trauer

**Deine Ehefrau Gisela**

**Deine Tochter Christine mit Josef**

**Deine Tochter Carola**

**Deine Enkel**

**Stefan mit Janine, Ivonne und**

**Anja mit Martin**

**Deine Urenkel**

**Marlon, Liz und Lena**

**im Namen aller Angehörigen**

Niederzimmern, im Mai 2026

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung  
findet am Freitag, dem 12. Juni 2026, um 14.00 Uhr in  
der Kirche zu Niederzimmern statt.

# Multicar-Containerdienst

## Entsorgung:

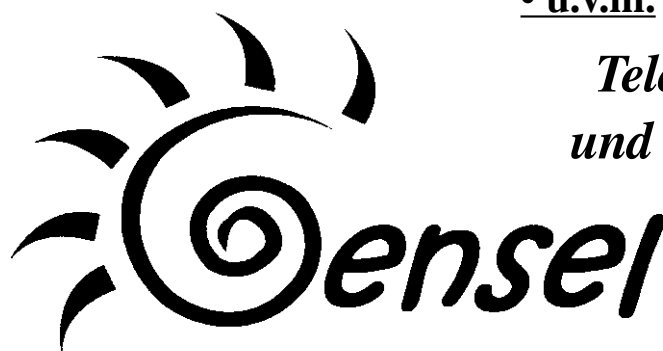
- Bauschutt
- Erde/Aushub
- Gartenabfall
- Sperrmüll
- Hausmüll

## Anlieferung:

- Sand/Kies
- Schotter/Split
- Fertigbeton
- Rindenmulch
- gesiebte Erde
- u.v.m.

## Vermietung:

- Minibagger
- Stampfer
- Rüttelplatte
- Abbruchhammer
- Schuttrutschen



Telefon: 03643/825892  
und 0172/3523517

Anne-Katrin Gensel Am Troistedter Weg 60 99428 Grammetal OT Nohra

GESCHÄFTSANZEIGEN ONLINE BUCHEN: REGISTRIEREN SIE SICH JETZT UNTER „MEIN WITTICH“ BEI WWW.WITTICH.DE

**Ferienspaß mit Funpark Möbel Rieger**  
Circus BERNARDO  
HÜPFBURGEN KOSTENLOS!  
KINDER-EISENBAHN KOSTENLOS!

06.07. bis 14.08.26 Großer Ferienspaß  
Parkplatz Möbel Rieger Mönchenholzhausen  
**Vorstellungen CIRCUS BERNARDO:**  
Mo.-Fr. 13-16 Uhr, Sa. 11-15 Uhr, So. Ruhetag  
Dauer ca. 45 Min., Eintritt 2,-€/Pers., Info: Möbel Rieger

**Suche Häuser**  
von privat  
☎ 06625-1820  
Immobilien-Sofortkauf.de

LW-Service auf  
einen Klick:   
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Rohrreinigung Rademacher**

- ☎ Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- ☎ Kanal TV - Untersuchung
- ☎ Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- ☎ Rückstausicherung

 Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region  
**Herr Schreiber**  
0151-74330809 

Geschäftsanzeigen online aufgeben: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



**TRAKTOR**  
EXPORT

Ihr Rasentraktor  
oder Aufsitzmäher  
ist defekt?

- Wir kaufen:**
- ✓ Gebraucht, defekt, mit Motorschaden oder neuwertig
  - ✓ Schnelle & faire Abwicklung
  - ✓ Abholung nach verbindlicher Preiseinigung

Kontakt per Anruf oder  WhatsApp: 0157 / 859 82 793  
Mail: [anfrage@traktor-export.de](mailto:anfrage@traktor-export.de)